



Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 18

Dokumente und Quellen

DOC.

Baustatistik

		<u>Seite</u>
DOC.145	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Bauwesen	3138
DOC.146	Erhebungsunterlagen Monatliche Abrechnung der Nettoproduktion und der Produktion des Bauwesens	3187
DOC.147	Erhebungsunterlagen Vierteljährliche Abrechnung der Bauproduktion	3214
DOC.148	Erhebungsunterlagen Jahreserhebung über Bauproduktion der ve Bauindustrie (einschl. TGA) nach ELN-Positionen	3219
DOC.149	Erhebungsunterlagen Baumaschinen- und Geräteerfassung	3228

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02471

(99.2448)

Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)
Teil: Bauwesen

Auszug

Definitionen

**für Planung,
Rechnungsführung und Statistik**

Ausgabe 1980

Herausgeber:
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Seite 3139

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar
(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinaten, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Bauwesen

Bauwesen

=====

Gesamtheit der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen nachstehend genannter Bereiche und Zweige, sofern sie dem Ministerium für Bauwesen bzw. den Bauämtern der örtlichen Räte unterstellt sind:

- Bauwirtschaft,
- Baumaterialienindustrie,
- Baumechanisierung.

Ferner gehören zum Bauwesen:

- der Produktionsmittelhandel für Baumaterialien,
- die wirtschaftsleitenden Organe des Bauwesens,
- die Bauakademie der DDR mit ihren Instituten,
- die wissenschaftlich-technischen Einrichtungen des Bauwesens,
- die bautechnischen Projektierungsbetriebe und -einrichtungen,
- die sonstigen Einrichtungen und die Ingenieurschulen des Bauwesens.

Bauwirtschaft

=====

Bereich der Volkswirtschaft (Wirtschaftsbereich 2), dessen Hauptaufgabe die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen für alle Bereiche der Volkswirtschaft, deren Rekonstruktion und Modernisierung sowie Instandhaltung und Instandsetzung ist. Dazu gehören:

- die volkseigenen Baukombinate und Baubetriebe,
- die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerkes,
- die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen,
- die Meliorationsgenossenschaften,
- die privaten Bauhandwerksbetriebe,

unabhängig von ihrer wirtschaftsorganisatorischen Unterstellung.

Bauwesen

Bauindustrie

=====

Baukombinate und -betriebe, deren Bauproduktion vorwiegend mittels industrieller Fertigung ausgeführt wird.

Bauhandwerk

=====

Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und private Bauhandwerksbetriebe einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften sowie der Arbeitsgemeinschaften des Bauhandwerks. Die Zuordnung des Einzelbetriebes zum Bauhandwerk ist von der Beschäftigtenanzahl abhängig und erfolgt durch die Eintragung in die Handwerksrolle (siehe Definition "Produktionsgenossenschaften des Handwerks" und "Privates Handwerk", Abschnitt Handwerk). Es hat die Aufgabe, vorwiegend Baureparaturen durchzuführen.

Baumaterialienindustrie

=====

Zweige des Wirtschaftsbereiches Industrie, zu denen alle Kombinate und Betriebe gehören, die Baustoffe und Erzeugnisse der Vorfertigung für die Bauwirtschaft sowie der bautechnischen Gebäudeausrüstung herstellen.

Baumechanisierung

=====

Kombinate und Betriebe des Wirtschaftsbereiches Industrie und Teil des Bauwesens, deren Kapazitäten vorwiegend für die Instandhaltung und Instandsetzung von Bau- und Baustoffmaschinen sowie für die Produktion von Rationalisierungsmitteln und Ersatzteilen für das Bauwesen eingesetzt werden.

Bauwesen

Betriebe außerhalb des Bauwesens mit Bauproduktion

Zu diesen Betrieben und Einrichtungen gehören:

- die Bauabteilungen und Baubrigaden der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrieministerien und der Wirtschaftsräte,
- die Baukombinate und Baubetriebe der Landwirtschaft sowie Betriebe dieses Wirtschaftsbereiches, die Bauproduktion durchführen,
- die Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen des Verkehrswesens, die Bauproduktion durchführen,
- die Baubetriebe, Bauabteilungen und Baubrigaden der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft,
- die Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft und der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die Baubrigaden der Gemeinde- und Zweckverbände.
(Nur bei der Planung und Abrechnung der Bauproduktion wird die Bauproduktion dieser Betriebe in das Bauwesen einbezogen.)

Die Leistungen der genannten Betriebe sind Bestandteil der Baubilanz.

Zu der Bauproduktion außerhalb des Bauwesens gehören auch die Bauarbeiten der Bevölkerung.

Bauwesen

Bauabteilungen der Industrie

=====

Betriebliche Struktureinheiten der Kombinate und Betriebe der Industrie, die ständig Bauarbeiten vornehmlich zur Rekonstruktion, Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen. Sie werden in den Kombinat und Betrieben als gesonderte Kostenstelle geplant und abgerechnet. Die Bewertung der Bauproduktion erfolgt zu IAP, soweit nicht andere Festlegungen getroffen worden sind.

Hauptauftragnehmer - Bau

=====

Vertragspartner (Baukombinat, Baubetrieb), der für die Ausarbeitung und Durchführung der gesamten Leistungen des bautechnischen Projektes auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen mit dem Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber verantwortlich ist. Diese Leistungen werden dem Auftraggeber als komplette nutzungsfähige Bauwerke übergeben. Die Hauptauftragnehmerschaft Bau umfaßt grundsätzlich alle Leistungen für ein Investitionsvorhaben, die gemäß der Nomenklatur der Bauarbeiten als Bauproduktion ausgewiesen sind.

Der Vertragspartner ist berechtigt, Teile seines Auftrages mit Nachauftragnehmern zu binden.

Nachauftragnehmer - Bau (NAN)

=====

Kombinate bzw. Betriebe oder Produktionsgenossenschaften und Betriebe des Handwerks, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen für einen Hauptauftragnehmer - Bau Erzeugnisse der Bauwirtschaft oder Spezialarbeiten bzw. Teilleistungen an Erzeugnissen der Bauwirtschaft ausführen. NAN sind auch ökonomisch selbständige Betriebe, die für einen ökonomisch selbständigen Betrieb des gleichen Kombinates Leistungen bzw. Erzeugnisse der Bauwirtschaft ausführen.

Bauwesen

Gesamterzeugung des Bauwesens

=====

Gesamtheit aller hergestellten Erzeugnisse und materiellen Leistungen des Bauwesens im Wertausdruck (ohne Handelsleistungen) einschließlich des Eigenverbrauchs, unabhängig vom Fertigstellungsgrad.

Sie umfaßt die

- Bauproduktion ohne Leistungen der NAN,
- Gesamterzeugung der industriellen Produktion des Bauwesens,
- Gesamterzeugung der nichtindustriellen Leistungen des Bauwesens.

Gesamterzeugung industrieller Produktion des Bauwesens

=====

Gesamtheit der industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art des Bauwesens im Wertausdruck, bestehend aus der industriellen Warenproduktion des Bauwesens zuzüglich Eigenverbrauch und Bestandsveränderungen an unfertiger industrieller Produktion.

Gesamterzeugung nichtindustrieller Leistungen des Bauwesens

=====

Gesamtheit der nichtindustriellen Erzeugnisse und Leistungen im Wertausdruck, bestehend aus den nichtindustriellen Leistungen des Bauwesens zuzüglich Eigenverbrauch.

Produktion des Bauwesens

=====

Gesamtheit der Erzeugnisse und materiellen Leistungen des Bauwesens, bestehend aus

- Bauproduktion ohne Leistungen der NAN,
- industrieller Warenproduktion des Bauwesens,
- nichtindustriellen Leistungen des Bauwesens ohne NAN.

Die Kennziffer Produktion des Bauwesens ist im Bauwesen eine Basis für die Berechnung zusammengefaßter qualitativer Kennziffern wie Arbeitsproduktivität, Grundfondsquote u. a.

Bauwesen

Bauproduktion ohne Leistungen der *NAW* *Nochkaufprojekte*
=====

Bauproduktion, die mit den eigenen Arbeitskräften durchgeführt wird, unabhängig davon, ob sie für den Absatz oder Eigenverbrauch bestimmt ist.

Industrielle Warenproduktion des Bauwesens
=====

Siehe Definition "Industrielle Warenproduktion", Abschnitt Industrie.

Außerdem sind die Gewinnung und Herstellung von Baustoffen, Bauelementen und Rationalisierungsmitteln in stationären Produktions- und Vorfertigungsstätten, unabhängig davon, ob sie für Abnehmer außerhalb des Betriebes oder für die eigene Bauproduktion bestimmt sind, als industrielle Warenproduktion des Bauwesens zu planen und abzurechnen. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Produktions- und Vorfertigungsstätten in einem Betriebsverzeichnis der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik enthalten sind.

Nichtindustrielle Leistungen des Bauwesens
=====

Gesamtheit aller fertiggestellten und unfertigen nichtindustriellen Leistungen (ohne Eigenverbrauch) wie

- Projektierungsleistungen,
- Leistungen aus wissenschaftlich-technischen Arbeiten (Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Gutachten),
- Handelsleistungen (Warenumsatz ./ . Wareneinsatz). Hierzu zählt auch die sogenannte Handelsspannenteilung, die VEB entsprechend den gültigen gesetzlichen Regelungen als Teile der Großhandels-spanne erhalten können,
- Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen,

Bauwesen

- Gebühren der Staatlichen Bauaufsicht für die Vorbereitung von Investitionen und die Prüfung von bautechnischen Projektierungsleistungen,
- sonstige produktive Leistungen
 - . landwirtschaftliche Leistungen (einschließlich Leistungen der Forstwirtschaft),
 - . Fernmeldeleistungen,
 - . maschinelle Abrechnungsleistungen,
 - . Leistungen von Laboratorien,
 - . Textilreinigungsleistungen,
 - . geologische Leistungen.

Eigenverbrauch des Bauwesens

=====

Wertausdruck der in Betrieben und Kombinatn des Bauwesens zur Aufrechterhaltung der Produktion und zur Fortsetzung des Produktionsprozesses verbrauchten selbst hergestellten Erzeugnisse und Leistungen industrieller und nichtindustrieller Art.

Bauwesen

Unfertige Produktion des Bauwesens

=====

Noch nicht an den Auftraggeber abgesetzte Erzeugnisse bzw. Leistungen der Kombinate, Betriebe und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bauwesens ohne Bestände an Fertigerzeugnissen. Sie umfaßt

- unfertige Bauproduktion,
- unfertige Industrieproduktion,
- unfertige nichtindustrielle Leistungen.

Sie ist zu trennen in

- unfertige Produktion ohne Leistungen der NAN,
- unfertige Produktion aus Leistungen der NAN (bei GAN auch die der fremden HAN und der sonstigen Auftragnehmer).

Unfertige Bauproduktion

=====

Noch nicht an den Auftraggeber übergebene Erzeugnisse bzw. Leistungen an Erzeugnissen der Bauwirtschaft. Sie umfaßt die eigene unfertige Bauproduktion sowie die von den NAN (bei GAN auch die von fremden HAN) realisierte und in Rechnung gestellte Bauproduktion.

Warenproduktion des Bauwesens

=====

Gesamtheit der durch Baukombinate und Baubetriebe hergestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse und Leistungen. Hierzu gehören bei ökonomisch selbständigen Betrieben der Kombinate auch die zum Absatz innerhalb des Kombinates bestimmten Erzeugnisse und Leistungen.

Die Warenproduktion des Bauwesens umfaßt:

- die Warenproduktion aus Bauproduktion,
- die industrielle Warenproduktion des Bauwesens,
- die nichtindustrielle Warenproduktion.

Bauwesen

Die von HAN und NAN außerhalb des Kombinates ausgeführten Leistungen sind bei den in General- oder Hauptauftragnehmerschaft abrechnenden Baukombinaten und Baubetrieben Bestandteil der Warenproduktion.

Der Wert der Erstausstattungen und der Ausrüstungen zählt nicht zur Warenproduktion des Bauwesens, sondern ist Handelsware (siehe Definition Abschnitt Materialwirtschaft).

Warenproduktion aus Bauproduktion

=====

Gesamtheit der im Berichtszeitraum fertiggestellten und an den Auftraggeber übergebenen Erzeugnisse bzw. Leistungen an Erzeugnissen der Bauwirtschaft, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschl. Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerken durchgeführt worden sind. Hierzu gehören bei ökonomisch selbständigen Betrieben der Kombinate auch die zum Absatz innerhalb des Kombinates bestimmten Erzeugnisse und Leistungen.

Die Warenproduktion aus Bauproduktion umfaßt - im Rahmen der als Bauproduktion (siehe Definition) definierten Leistungen:

- für den General- und Hauptauftragnehmer
die von ihm dem Auftraggeber übergebenen nutzungsfähigen Einheiten in Form eines Vorhabens, Teilvorhabens oder Objektes,
- für den Nachauftragnehmer (NAN)
die von ihm für eine nutzungsfähige Einheit mit einem Hauptauftragnehmer vertraglich gebundene und realisierte Leistung,
- in allen sonstigen Fällen
die volle Realisierung des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertragsumfanges.

Der Zeitpunkt der Realisierung der Warenproduktion wird durch den Tag der protokollarischen Übergabe der fertiggestellten Leistung an den Auftraggeber bestimmt.

Bauwesen

Warenproduktion der Nachauftragnehmer (NAN)

=====

Teil der Warenproduktion, der von NAN (bei GAN auch der von fremden HAN) im Umfange der vertraglich gebundenen Leistung realisiert wird.

Sie umfaßt

- die Warenproduktion aus Bauproduktion,
- die industrielle Warenproduktion,
- die nichtindustrielle Warenproduktion.

Hierzu gehört auch die Kooperation zwischen den ökonomisch selbständigen Betrieben eines Kombines.

Zur industriellen Warenproduktion der NAN gehören industrielle Erzeugnisse bzw. materielle Leistungen industrieller Art, die durch Nachauftragnehmer hergestellt bzw. ausgeführt werden (ohne Handelsleistungen).

Die Warenproduktion der NAN ist nicht Bestandteil der in der Leistungsrechnung mit eigenen Arbeitskräften geplanten und abzurechnenden Warenproduktion.

Nichtindustrielle Warenproduktion des Bauwesens

=====

Gesamtheit aller zum Absatz bestimmten fertiggestellten nichtindustriellen Leistungen (nichtindustrielle Leistungen des Bauwesens ./.+ Bestandsveränderung an unfertigen nichtindustriellen Leistungen).

Vorausleistungen

=====

Die im Berichtszeitraum fertiggestellte und an den Auftraggeber übergebene Warenproduktion aus Bauproduktion, deren Fertigstellungs- und Übergabetermin erst für einen späteren Zeitpunkt (nach Ende des Berichtszeitraumes) vertraglich vereinbart worden ist.

Bauwesen

Nachleistungen

- Die im letzten Monat des Berichtszeitraumes fertiggestellte und an den Auftraggeber übergebene Warenproduktion aus Bauproduktion, deren Fertigstellungs- und Übergabetermin in den vorangegangenen Zeiträumen vertraglich vorgesehen war und für die keine nachträgliche Vertragsänderung vorgenommen wurde.

Nettoproduktion (Bauwesen)

Umfaßt die eigenen Leistungen der Kombinate und Betriebe. Sie widerspiegelt die reale Leistung der Betriebe ohne den Produktionsverbrauch von Material, produktiven Leistungen und Grundmitteln.

Die Einsparungen an Rohstoffen, Material und Energie führen zur Erhöhung des Gewinns und zur Steigerung der Nettoproduktion. Die Nettoproduktion ist eine grundlegende Kennziffer der Leistungsbewertung, die die Kombinate und Betriebe bei der Erfüllung und Überbietung des geplanten intensiven Leistungswachstums auf die Erhöhung ihres Beitrages zur Erwirtschaftung des Nationaleinkommens orientiert.

Bauwesen

Berechnung der Nettoproduktion

Produktion des Bauwesens zu IAP

+ ./.	Nettoproduktion aus der Bestandsänderung an unfertiger industrieller Warenproduktion (IAP ./.	Produktionsverbrauch)
./.	Produktionsverbrauch	
=	<hr/> Nettoproduktion	

Berechnung des Produktionsverbrauchs (Anmerkungen siehe Folgeseiten)

1	Verbrauch von Arbeitsmitteln	Kontengruppe 30
./.	Eigenverbrauch (s. Anm. 1)	
./.	Ausgliederungen (s. Anm. 3)	
./.	Aussonderungen bzw. Eingliederungen zur Ermittlung der Kosten der Produktion des Bauwesens (s. Anm. 4)	
=	<hr/> Verbrauch von Arbeitsmitteln bezogen auf die Produktion des Bauwesens	
2	Verbrauch von Material (s. Anm. 5)	Kontengruppe 31
./.	Innerbetrieblicher Umsatz (s. Anm. 2)	
./.	Eigenverbrauch einschl. produktgeb. Abgaben bzw. produktgeb. Preis- stützungen (s. Anm. 1)	
./.	Ausgliederungen (s. Anm. 3)	
./.	Aussonderungen bzw. Eingliederungen zur Ermittlung der Kosten der Pro- duktion des Bauwesens (s. Anm. 4)	
=	<hr/> Verbrauch von Material bezogen auf die Produktion des Bauwesens	
3	Verbrauch produktiver Leistungen	Kontengruppe 32
./.	Eigenverbrauch (s. Anm. 1)	
./.	Ausgliederungen (s. Anm. 3)	
./.	Aussonderungen bzw. Eingliederungen zur Ermittlung der Kosten der Pro- duktion des Bauwesens (s. Anm. 4)	
=	<hr/> Verbrauch von produktiven Leistungen bezogen auf die Produktion des Bau- wesens	

Produktionsverbrauch bezogen auf die Produktion
des Bauwesens = 1 + 2 + 3

Bauwesen

Anmerkungen zur Berechnung des Produktionsverbrauchs

- 1 In den Betrieben und Kombinatcn der ve Bauindustrie ist der Eigenverbrauch (Doppelerfassung der Kosten) aus der jeweiligen Kostenart zur Ermittlung der Kosten der Produktion des Bauwesens sowie für die Ermittlung der Nettoproduktion zu eliminieren.
- 2 In den Betrieben und Kombinatcn der ve Baumaterialienindustrie und der Baumechanisierung ist der innerbetriebliche Umsatz beim Verbrauch von Material zur Ermittlung der Kosten der Produktion des Bauwesens sowie für die Ermittlung der Nettoproduktion zu eliminieren.
- 3 Auszugliedern sind aus der jeweiligen Kostenart zur Ermittlung der Produktion des Bauwesens sowie für die Ermittlung der Nettoproduktion die Kosten für die betriebliche Betreuung.

Hierzu gehören:

- Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeiterversorgung,
- Einrichtungen der kulturellen Betreuung,
- Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung,
- Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung,
- Einrichtungen und Maßnahmen für die Kinderbetreuung,
- Einrichtungen der Ferienbetreuung,
- Einrichtungen des Wohnungswesens einschließlich Wohnunterkünfte auf Baustellen.

Der Verbrauch für fremde Reparaturen, wissenschaftlich-technische Leistungen einschließlich der Forschung und Entwicklung sowie Berufsausbildung ist dem Produktionsverbrauch zuzuordnen und nicht aus den jeweiligen Kostenarten auszugliedern.

Bauwesen

- 4 Auszusondern sind alle Kosten, die nicht zu den Kosten der Produktion des Bauwesens gehören. Einzugliedern sind die Kosten, die Bestandteil der Kosten der Produktion des Bauwesens sind.

Hierzu gehören:

- Kosten für sonstige Erlöse, (Ausgliederung)
 - Kosten für Transportleistungen für Dritte, (Ausgliederung)
 - Kosten für Leistungen der NAN Kto. 3200-3203, (Ausgliederung)
 - Kosten für Nach- und Garantiarbeiten, (Ausgliederung)
 - Kosten für Vorleistungen, (Ausgliederung)
 - Selbstkosten für Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der industriellen Warenproduktion des Bauwesens (Bestandsaufnahme = Ausgliederung von Selbstkosten; Bestandszunahme = Eingliederung von Selbstkosten).
- 5 Einschließlich der in eigenen stationären Produktions- und Vorfertigungsstätten gewonnenen und hergestellten Baustoffe, Bauelemente und Rationalisierungsmittel, die für die eigene Produktion eingesetzt werden und deren Herstellung entsprechend den Rechtsvorschriften als industrielle Warenproduktion zu planen sind.

Baubedarf

=====

Bedarf an Erzeugnissen und Leistungen, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschl. Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerken ausgeführt werden. Der Baubedarf entspricht dem Inhalt der Bauproduktion.

Die Festlegung des Baubedarfs erfolgt entsprechend den objektiven Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft in Vorbereitung und Ausarbeitung des Fünfjahrplanes sowie der Jahresvolkswirtschaftspläne.

Bauwesen

Bauproduktion

=====

Sämtliche Bauarbeiten (Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR - ELN -, Teil VII, ELN-Nr. 29¹⁾) an Gebäuden und baulichen Anlagen, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschließlich Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch uerwerken (ELN-Nr. 21 - 28) ausgeführt werden.

Alle verarbeiteten Materialien, Einbauteile und Bauelemente - sofern sie nicht zur technologischen Ausrüstung gehören - sind Bestandteil der Bauproduktion, unabhängig davon, ob sie bezogen, selbst hergestellt oder vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Einzubeziehen ist alles auf Baustellen befindliche Material, das im Rahmen der Bauproduktion angearbeitet wurde.

Wiederverwendetes Material einschließlich Gleisoberbaumaterial ist mit seinem Neuwert zu bewerten.

Zur Bauproduktion gehören u. a.:

- Bauvorbereitungen wie Baustellenaufschluß, Erschließung des Baugeländes, Bohrungen und Schürfungen für Baugrunduntersuchungen im Baustellenbereich,
- Baustelleneinrichtung,
- Montage von Baukonstruktionen einschließlich Metalleichtbaukonstruktionen, bautechnischen Stahlkonstruktionen und anderen Bauelementen aus verschiedenen Materialien (dazu gehören auch Traglufthallen und Raumzellen),
- bautechnische Lüftungsanlagen im Wohnungsbau sowie in ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke,²⁾
- Fundamente für Starkstromfreileitungen und Fundamente für Ausrüstungen,

1) Die Untergliederung der Bauarbeiten in Übereinstimmung mit der Baupreisbildung ist in der Nomenklatur der Bauarbeiten - Herausgeber: Bauakademie der DDR, Bauinformation, Versand Buchhaus Leipzig - ersichtlich.

2) gemäß Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Bauwesen

- Kabelgräben einschließlich Komplettierungsteile, jedoch ohne Kabelabdeckung und Versanden bzw. Absanden der Kabel,
- Legen und Aufnehmen von Fernkabeln im Fernsprechlandesnetz ohne Wert des Kabels¹⁾,
- Fernwasserversorgungsleitungen - unabhängig von der Art des verwendeten Materials,
- sonstige Fernversorgungsleitungen (ohne aus Stahl),
- sonstige Fernversorgungsleitungen aus Stahl¹⁾,
- Rohrleitungen im Ortsnetz zur Beförderung der Medien Trink-, Brauch-, Warm- und Heißwasser, Gas und Dampf ab Übergabestelle bzw. Zuleitung (Anschluß Fernversorgungsrohrleitung bis ein Meter vor Gebäudeeintritt endend),
- Rohrleitungen innerhalb von Gebäuden und baulichen Anlagen - unabhängig von der Art des verwendeten Materials - (außer Rohrleitungen für Ausrüstungen),
- Rohrleitungen für luft- und kältetechnische Ausrüstungen des Bereiches Luft - und Kältetechnik im Zusammenhang mit der Heizungsinstallation in den Gebäuden¹⁾,
- Heizungsinstallationen im komplexen Wohnungsbau sowie in ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Industriebau¹⁾ und für gesellschaftliche Bauten¹⁾ mit den Bestandteilen:
 - . Wärmeerzeugungsanlagen zur Erzeugung von Heizwasser bis 115°C oder Dampf bis 1,25 MPa und einer Anlagengesamtleistung bis 12 MW,
 - . Wärmeübertrager- und Übergabestationen,
 - . Wärmepumpenanlagen,
 - . Zentralheizungsanlagen (ohne technologische Heizungen),
- Kesselgerüste¹⁾,
- Ein- und Ausmauerung von Industrieöfen und -kessel¹⁾,
- Heizkörper und Heizkessel (ohne Hochdruckkessel),
- Industrieanstriche an Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich an montierten bautechnischen Stahlkonstruktionen,
- alle Bestandteile vorgefertigter Bauelemente (z. B. bei Wand-,

1) nur wenn von Baukombinaten oder Baubetrieben ausgeführt

Bauwesen

- Deckenplatten und Installationszellen: Elektroinstallationen, Fernsprechnetz, Klingel- und Türöffnungsanlagen),
- Elektroinstallationen für die Erschließung des komplexen Wohnungsbaues (Sekundärnetz),
 - Elektroinstallationen in Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für landwirtschaftliche Zwecke sowie in Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus (ohne Elektroinstallationen für Ausrüstungen),
 - Elektroinstallationen für den Baustellenbereich,
 - Personenaufzüge und Fensterlifte im Wohnungs- und Gesellschaftsbau,
 - Einbaumöbel wie Küchen, Schränke, Regale u. ä.,
 - sonstige Leistungen des Innenausbaus¹⁾,
 - Freß-, Trenn- und Liegeboxengitter, sofern sie fest eingebaut werden,
 - Feinreinigung der Bauwerke,
 - Flußbaggerarbeiten,
 - Bauarbeiten bei Neuaufschlüssen zur Förderung von Erd-, Kies- und Kohlevorkommen, die im Rahmen der Baubilanz bilanziert sind,
 - Wirtschaftswegebau im Rahmen der Rekultivierung von Braunkohletagebauen,
 - Vergütungen für GAN- und HAN-Tätigkeit¹⁾,
 - Gebühren für die Staatliche Bauaufsicht für die Baudurchführung.

1) nur wenn von Baukombinaten oder Baubetrieben ausgeführt

Bauwesen

Zur Bauproduktion gehören nicht:

- Nach- und Garantierarbeiten,
- bei Abbrucharbeiten der Wert des gewonnenen Materials,
- Abraumbewegung für die Kohle- und die Baumaterialienindustrie sowie den Erzbergbau,
- Ausrüstungen für Heizwerke und Wärmeerzeugeranlagen (außer Heizungsinstallationen im komplexen Wohnungsbau sowie in ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Industriebau¹⁾ und für gesellschaftliche Zwecke¹⁾,
- Lastenaufzüge, Fahrtreppen, Bühnen,
- Elektroinstallationen im Industrie-, Wasser- und Gesellschaftsbau (ohne Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus, wenn sie von Baukombinaten oder Baubetrieben ausgeführt werden) sowie Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen außer Elektroinstallationen als Bestandteil vorgefertigter Bauelemente und für den Baustellenbereich,
- Hochdruckkesselanlagen,
- Hochspannungsfern-, Ferngas- und Fernheizleitungen im Bereich der Energiewirtschaft (außer Fundamente),
- Legen und Aufnehmen von Kabeln (Erdkabellegearbeiten, Kabellegen in Gräben) einschließlich dem technologisch dazugehörenden Abdecken und Versanden bzw. Absanden, ohne Fernsprechlandesnetz,
- Reparaturen und Instandhaltung von Rohrleitungen, die von Betrieben der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft an eigenen Rohrnetzen (Wasserversorgung) und Kanalisationsnetzen (Abwasser) durchgeführt werden,

1) nur wenn von Baukombinaten oder Baubetrieben ausgeführt

Bauwesen

- Rohrleitungen für Ausrüstungen (z. B. Rohrleitungen zur Durchführung technologischer Prozesse innerhalb von Betrieben, Rohrleitungen in Großviehanlagen, Rohrleitungen in Kläranlagen). Dabei ist es unerheblich, ob in den Rohrleitungen chemische, physikalische oder biologische Prozesse ablaufen oder ob es sich um Rohrleitungen zur Fortführung flüssiger, gasförmiger oder anderer Medien zwischen derartigen Prozessen handelt,
- Bauarbeiten auf Schiffen wie Fliesenleger- und Malerarbeiten,
- Montage von Ausrüstungen,
- Industrieanstriche an Ausrüstungen,
- Gleisbau für Ausrüstungsmontage,
- Gerüstbauarbeiten für Ausrüstungsmontagen (außer wenn von Baubetrieben ausgeführt),

Bauwesen

- Montage von luft- und kältetechnischen Ausrüstungen (ohne Montage von bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau sowie in ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke¹⁾),
- technologische Stahlkonstruktionen. Dazu gehören alle Stahlkonstruktionen, die mit dem Tragvermögen der Bauwerke nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehen und ausschließlich technologische Funktionen zu erfüllen haben. Hierzu zählen alle Gerüste, Podeste, Laufstege, Bedienungsbühnen, Halterungen usw., die zur Bedienung, Wartung und Begehung von Apparaturen, Maschinen und anderen Ausrüstungen erforderlich sind,
- Erdgas-, Erdöl-, hydrogeologische und geologische Bohrungen sowie von Betrieben der Geologie durchgeführte Bauarbeiten im Rahmen der geologischen Leistungen (z. B. für Bohrplatzvorbereitung, Bohrfeldstraßenbau) - ELN-Nr. 64,
- bautechnische Projektierungsleistungen,
- Gebühren für die Staatliche Bauaufsicht für die Vorbereitung von Investitionen und die Prüfung von bautechnischen Projektierungsleistungen.

1) gemäß Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Bauwesen

Neubau

Bauarbeiten zur Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, unabhängig davon, ob es sich um Erst- oder Wiederbebauung des Baugeländes handelt. Zum Neubau gehört auch der Anbau von kompletten Bauwerken.

Rekonstruktionsbau

Bauarbeiten an und in bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen zur Erhöhung ihres Gebrauchswertes. Der Rekonstruktionsbau schafft Voraussetzungen zur Steigerung der Produktivität und Effektivität sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bei der Nutzung der Bauwerke.

Er umfaßt Umbau, Ausbau, Anbau¹⁾ sowie den erforderlichen Abbruch von Bauwerken.

Zum Rekonstruktionsbau gehört auch die Modernisierung von Wohnungen und Gesellschaftsbauten (siehe Definition "Modernisierung von Wohnungen").

Baureparaturen

Bauarbeiten an und in bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihres Gebrauchswertes. Sie umfassen Instandhaltungen und Instandsetzungen, die notwendig werden, um den physischen Verschleiß zu verzögern bzw. zu beseitigen, mit dem Ziel, die Nutzungsdauer der Bauwerke zu erreichen bzw. zu verlängern.

Baureparaturen gehören zum Rekonstruktionsbau, wenn sie im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau und der Modernisierung von Bauwerken erforderlich werden.

¹⁾ außer Anbau von kompletten Bauwerken

Bauwesen

Instandhaltungen

=====

Teil der Baureparaturen, die vorbeugende Maßnahmen von untergeordneter konstruktiver Bedeutung beinhalten, die die Gebäude und baulichen Anlagen mit geringem Aufwand funktionstüchtig erhalten.

Das sind insbesondere Bauarbeiten

- die bei der prophylaktischen Schadensverhütung, der planmäßigen Pflege und Wartung sowie der Überwachung der Bauwerksteile anfallen.

Das betrifft auch Gebäudeausrüstungen wie Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation, Aufzüge und Lüftungsanlagen, wenn sie von Baubetrieben durchgeführt werden,

- zur Beseitigung von Kleinstschäden an Oberflächen, Dacheindeckungen, Schornsteinen, Öfen, Fenstern, Türen und Fußböden sowie Durchführung von Malerarbeiten.

Instandhaltungen an Wohngebäuden sind Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden, deren Wertumfang einschließlich Material 600,-- M nicht überschreitet (bei Dachdeckerarbeiten bis 1 800,-- M).

Instandsetzungen

=====

Teil der Baureparaturen, die im wesentlichen keine funktionellen Änderungen zur Folge haben, jedoch konstruktiv neue Lösungen enthalten können.

Das sind insbesondere Um- und Neudeckung der Dachhaut, Ersatz beschädigter Tragelemente, Erneuerung von Türen, Fenstern sowie Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen bzw. -installationen, Erneuerung der Schornsteine, Wände, Fußböden und Sperrschichten gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit, Herstellung der Schädlingsresistenz.

Teilleistungen

=====

Durch Leistungsbeschreibung abgegrenzte, in Natural- und/oder Werteeinheiten ausgedrückte kleinste Leistungseinheiten der Bauproduktion, die zum Zwecke der Preisbildung festgelegt werden.

Bauwesen

Bauarbeiten

=====

Arbeitsprozesse für den Neubau, den Rekonstruktionsbau (einschl. Modernisierung), die Baureparaturen sowie den Abbruch von Bauwerken, die in Wert- oder Naturaleinheiten gemessen werden. Die Gliederung der Bauarbeiten ergibt sich aus der Arbeitsteilung beim Einsatz der Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und Arbeitskräfte in der Bauproduktion. Sie sind in der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII, Gruppe 29 in zusammengefaßter Form verbindlich systematisiert.¹⁾

Die Planung und Abrechnung in Kombinat und Betrieben erfolgt nach einer entsprechend den jeweiligen technologischen Bedingungen festgelegten einheitlichen Leistungsgliederung auf der Grundlage der Nomenklatur der Bauarbeiten, die zu den Gruppen von Bauarbeiten aggregierbar sein muß.

Gruppen von Bauarbeiten

=====

Einheitliche Leistungsgliederung der Bauproduktion für Planung und Abrechnung nach folgenden Gruppen von Bauarbeiten:

- Tiefbau,
- Montagen,
- Monolithbau,
- Ausbau,
- Spezialbau.

Baustelleneinrichtung

=====

Der zur Durchführung von Investitionsvorhaben und anderen Baumaßnahmen benötigte zeitweilige Komplex von

- Produktionsstätten für Hilfs- und Nebenprozesse,
- Lagereinrichtungen,
- Betreuungseinrichtungen für die Werk tätigen auf der Baustelle,

1) Untergliederung: Nomenklatur der Bauarbeiten, Herausgeber: Bauakademie der DDR, Bauinformation, Versand Buchhaus Leipzig

Bauwesen

Bauarbeiten

=====

Arbeitsprozesse für den Neubau, den Rekonstruktionsbau (einschl. Modernisierung), die Baureparaturen sowie den Abbruch von Bauwerken, die in Wert- oder Naturaleinheiten gemessen werden.

Die Gliederung der Bauarbeiten ergibt sich aus der Arbeitsteilung beim Einsatz der Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und Arbeitskräfte in der Bauproduktion. Sie sind in der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII, Gruppe 29 in zusammengefaßter Form verbindlich systematisiert¹⁾.

Die Planung und Abrechnung in Kombinat und Betrieben erfolgt nach einer entsprechend den jeweiligen technologischen Bedingungen festgelegten einheitlichen Leistungsgliederung auf der Grundlage der Nomenklatur der Bauarbeiten, die zu den Gruppen von Bauarbeiten aggregierbar sein muß.

Gruppen von Bauarbeiten

=====

Einheitliche Leistungsgliederung der Bauproduktion für Planung und Abrechnung nach folgenden Gruppen von Bauarbeiten:

- Tiefbau,
- Montagen,
- Monolithbau,
- Ausbau,
- Spezialbau.

Baustelleneinrichtung²⁾

=====

Zur Durchführung von Investitionen, Reparaturen oder anderen Maßnahmen benötigte zeitweilige Verkehrs- und Versorgungsnetze, Lager, Umschlag- und Produktionsanlagen sowie Einrichtungen für die Versorgung, Betreuung, Lenkung, Leitung und Sicherheit.

1) Untergliederung: Nomenklatur der Bauarbeiten, Herausgeber: Bauakademie der DDR, Bauinformation, Versand Buchhaus Leipzig

2) siehe auch Definitionen Teil II, Abschnitt Investitionen

Bauwesen

Der finanzielle Aufwand für die Baustelleneinrichtung beinhaltet:

- An- und Abtransport, Auf- und Abbau unter Berücksichtigung des wiedergewonnenen Materials ohne den einmaligen Aufwand für die Anschaffung von Grundmitteln und aus Umlaufmitteln zu finanzierenden langlebigen Vorhaltematerialien,
- Vorhaltung für die Zeit des An- und Abtransportes sowie des Auf- und Abbaus,
- Betreuungsaufwand einschließlich Abschreibungen.

Dazu gehört auch der einmalige Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung vorhandener und vorgezogener Grundmittel bzw. Wiederherstellung ihres ursprünglichen Zustandes sowie der Aufwand für deren Betreuung.

Die Baustelleneinrichtung wird finanziert aus:

- Investitionen, die von den Auftraggebern gesondert zu planen sind (Investitionsaufwand für den Teil A der BE),
- Preisen der Auftragnehmer (Aufwand in den Preisen der Auftragnehmer für den Teil B der BE).

Teil A: Baustelleneinrichtung des Investitionsauftraggebers
=====

Heranführung zeitweiliger Verkehrs- und Versorgungsnetze mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen von der Grenze des Baugeländes bzw. von der vorhandenen Anschlußmöglichkeit innerhalb desselben bis zu den vereinbarten Übergabestellen an den zeitweiligen Einrichtungen bzw. bis zu den Schwerpunkten der Investitionsobjekte einschließlich erforderlicher Umverlegungen und bei Linienbaustellen die Heranführung zum Schwerpunkt des jeweiligen Umsetzungsstandortes.

Dazu gehören:

Baustraßen

Zeitweilige Straßen einschließlich Montageebenen, Geh- und Radwege sowie zugehörige Bauwerke, Ausrüstungen und Verkehrszeichen für Straßenverkehr aller Art und Montagen (ohne Bauwege und Umfahrten von Aufbereitungsanlagen).

Bauwesen

Baugleise

Zeitweilige Gleise sowie zugehörige Bauwerke und Ausrüstungen zur Bau- und Montagedurchführung (ohne Gleise für Maschinen und Geräte) bis zur letzten Entladestelle mit dazugehörigen Gleisabschlüssen einschließlich Gleiswaage.

Bauwasser

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Druckerhöhung und Verteilung von Betriebs-, Trink- und Löschwasser bis einschließlich Abstell- und Zählergruben sowie Ersatzleistungen bei Heranführung des Wassers mit Wasserwagen.

Bauabwasser

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die Sammlung, Reinigung und Abführung des anfallenden Schmutz-, Kühl- und Niederschlagswassers ab letztem Sammelschacht der BE je Objekt sowie Ersatzleistungen bei Fäkalienabfuhr.

Baustrom

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die Erzeugung, Umformung und Verteilung der Elektroenergie zum Betreiben von Maschinen, Geräten und allgemeine Baustellenbeleuchtung bis einschließlich Haupt- bzw. Unterverteiler sowie Ersatzleistungen durch Stromerzeugungsaggregate.

Bauwärme

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die Erzeugung, Umformung und Verteilung der Wärmeenergie zur Beheizung von Bauwerken der Baustelleneinrichtung und Sicherung der Bau- und Montagedurchführung bis zu den vereinbarten Übergabestellen sowie für die Lagerung von Brennstoffen und Aschen (ohne Wärmeversorgung für Tagesunterkünfte und Büros der Auftragnehmer).

Bauwesen

BauNachrichten

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die drahtgebundene bzw. drahtlose Übermittlung von Informationen durch Ruf-, Sprech-, Funk-, Hör-, Beobachter-, Fernschreib- und Signalanlagen (ohne technologisch bedingte Funksprecheinrichtungen) bis einschließlich Endverzweiger.

Zwischenlagerplätze (für Bauarbeiten)

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für Umschlag und Lagerung von Baumaterialien, Elementen und Baugruppen entsprechend den Bestimmungen zur Baupreisbildung und unter Beachtung der geltenden Normen und Normative des Materialverbrauches und der Vorratshaltung.

Kulturelle und soziale Einrichtungen

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für Kultur, Gesundheitswesen, Sport, Aus- und Weiterbildung und Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen der Baustellen.

Bauküchen

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen einschließlich zentraler Speiseräume bzw. Speisesäle für die Versorgung der Werktätigen der Baustellen mit Speisen und Getränken (ohne Kaffee-, Tee-küchen und Speiseräume in Tagesunterkünften).

Büros

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die Investitionsbau-leitung, zentrale Leitung gesellschaftlicher Organisationen und für die zentrale Parteileitung der Baustelle sowie für staatliche Organe wie Staatliches Amt für Technische Überwachung und Staatliche Bauaufsicht.

Verkaufsstellen

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die Versorgung der Werktätigen der Baustelle mit Nahrungs- und Genußmitteln, Waren des täglichen Bedarfs sowie mit postalischen Erzeugnissen.

Bauwesen

Einrichtungen für Ordnung und Sicherheit

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für allgemeine und zusätzliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für die Baustelle, Sammelplätze für Schutt, Schrott und sonstige Sekundärrohstoffe sowie Kabelabbrenn- und Holzabfallplätze.

Teil B: Baustelleneinrichtung der Auftragnehmer, die in die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Auftragnehmer einbezogen ist

=====

Dazu gehören:

Bauwege

Verbindungswege zwischen den zeitweiligen Einrichtungen der Teile A und B (grundsätzlich den Fußgängern vorbehalten).

Gleise für Maschinen und Geräte

Krangleise und weitere technologische Gleise.

Versorgungsnetze

Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich zugehöriger Anlagen und Einrichtungen ab vereinbarter Übergabestelle sowie deren Umverlegung.

- Bauwasser ab Abstell- und Zählergruben bis Abnahmestellen sowie Montage der Meßgeräte,
- Bauabwasser ab Anfallstelle bis einschließlich letzten Sammel-schacht der Baustelleneinrichtung je Objekt,
- Baustrom ab Haupt- bzw. Unterverteiler bis zu den Abnahmestellen und Montage der Meßeinrichtungen sowie erforderlicher Beleuchtungsanlagen für die Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und Büros,
- Bauwärme ab vereinbarten Übergabestellen bis zu den Abnahmestellen sowie Montage der Meßeinrichtungen (einschließlich Wärmeversorgung für Tagesunterkünfte und Büros der Auftragnehmer),

Bauwesen

- Baunachrichten (Telefon, Fernschreiber) ab vorhandenem Endverzweiger bis zu den Abnahmestellen sowie Anlagen der technologisch bedingten Funksprecheinrichtungen für die Baustelle.

Baudruckluft

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Druckluft zum Betreiben von Maschinen und Geräten.

Lagerplätze

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für Umschlag, Lagerung, Bearbeitung, Vormontage, Konservierung, Komplettierung, Montagevorbereitung und -durchführung von Materialien, Elementen und Baugruppen mit

- den Objekten Zuschlagstoff-, Bindemittel- und sonstiger Baustoffumschlag, Betonfertigteilumschlag und -vormontage, Vormontage- und Lagerflächen für bautechnischen Stahlbau, Betonstahlbearbeitungsplatz und Holzplatz für Baumaterialien entsprechend den Festlegungen zur Baupreisbildung,
- dem Objekt Vormontage- und Lagerplätze für Ausrüstungen als freie, überdachte und geschlossene Vormontage-, Montage- und Lagerflächen entsprechend den Festlegungen der Preisbildung für Montageleistungen.

Sie sind nach den geltenden Normen und Normativen des Materialverbrauches und der Vorratshaltung zu bemessen.

Aufbereitungsanlagen

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für die Herstellung und Abgabe von Beton, Estrich, Mörtel und bituminösem Mischgut sowie Aktivlager für die Materiallagerung (einschließlich Umfahrten).

Werkstätten

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Anlagen zur Sicherung ihrer Einsatzfähigkeit sowie Wiederherstellung bzw. Verbesserung ihrer Funktionstüchtigkeit.

Bauwesen

Magazine

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für Lagerung und Ausgabe von Werkzeugen, Ersatzteilen, Kleingeräten und Arbeitsschutzbekleidung sowie technischen Gasen, Sprengmitteln und sonstigen Hilfsstoffen wie Farben, Lösungsmittel, radioaktive Stoffe, Tageslager für Sprengstoffe.

Fuhrpark

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für das Abstellen, Pflegen und Betanken von Maschinen und Geräten sowie Straßenfahrzeugwaagen.

Tagesunterkünfte, Büros

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für Aufenthalt, Umkleiden, Lenkung und Leitung, Labors, Modellräume sowie soziale und sanitäre Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Unterbringung der Produktionsarbeiter und als Arbeitsplätze für sonstige Beschäftigte der Baustelle (ohne Büros für die Investitionsbauleitung, zentrale Leitung gesellschaftlicher Organisationen und für die zentrale Parteileitung der Baustelle sowie für staatliche Organe wie Staatliches Amt für Technische Überwachung und Staatliche Bauaufsicht).

Einrichtungen für Ordnung und Sicherheit

Zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen für Absperrungen und Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Bau- und Montagearbeiten auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Gesamttechnologisches Erfordernis Baustelleneinrichtung (GTE BE) =====

Zur Durchführung von Investitionen, Reparaturen oder anderen Maßnahmen erforderlicher Gesamtaufwand aller beteiligten Partner, der durch Baustelleneinrichtungen sowie Vor- und Mitnutzung vorhandener Grundmittel und langlebiger Umlaufmittel abgedeckt wird.

Bauwesen

Zentrale Baustelleneinrichtung (ZBE)

=====

Zur Durchführung von Investitionen, Reparaturen oder anderen Maßnahmen benötigte Baustelleneinrichtung zur konzentrierten und/oder spezialisierten Produktion mit dem Ziel der Sicherung einer wirtschaftlichen Bau- und Montagedurchführung. Sie wird vorhabenbezogen errichtet, für diesen Bedarf ausgelegt, betrieben und durch mindestens zwei Abnehmer genutzt.

Die zentralisierten Baustelleneinrichtungen der Hauptauftragnehmer werden als ZBE-HAN Bau bzw. ZBE-HAN Ausrüstung bezeichnet.

Dezentrale Baustelleneinrichtung (DBE), Objektgebundene Baustelleneinrichtung

=====

Zur Durchführung von Investitionen, Reparaturen oder anderen Maßnahmen benötigte Baustelleneinrichtung für einzelne Objekte bzw. Teilvorhaben.

Fläche Baustelleneinrichtung

=====

Bebaute und anlagengenutzte Flächen sowie Freiflächen für zeitweilige Bauwerke und Ausrüstungen.

Bauwesen

Grobbaustelleneinrichtungsplan

=====

Grobe lageplanmäßige Zuordnung der Objekte der Baustelleneinrichtung im Bebauungsplan einschließlich Vorschläge zur Nutzung von Definitivobjekten sowie Angabe der erforderlichen Medien, deren Mengen und Kapazitäten.

Baustelleneinrichtungsplan

=====

Lageplanmäßige Festlegung der Objekte der Baustelleneinrichtung im Bebauungsplan einschließlich Kennzeichnung der Vor- und Mitnutzung von Grundmitteln, Flächen sowie Angaben der erforderlichen Medien, deren Mengen und Kapazitäten.

Betriebsaufwand für den Teil A der Baustelleneinrichtung

=====

Zur Durchführung von Investitionen, Reparaturen oder anderen Maßnahmen von den beteiligten Partnern verursachten laufenden Aufwendungen in Form von Lieferungen und Leistungen für Medienbereitstellung, Unterhaltung von Bauwerken und Ausrüstungen, Betreuung der Werkstätigen sowie für allgemeine und zusätzliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen. Die laufenden Aufwendungen umfassen Abschreibungen, Instandhaltungen, Medien, Gebühren, Versicherungen, sonstige laufende Aufwendungen und Produktionsfondsabgabe.

Baustelle

=====

Räumlicher Bereich, in dem zeitlich begrenzt Bauarbeiten, Ausrüstungsarbeiten und dazugehörige Hilfs- und Nebenarbeiten ausgeführt werden.

Zu einer Baustelle gehören alle auszuführenden Bauwerke, die auf einem zusammenhängenden Territorium liegen. Räumlich getrennte Bauwerke sowie Ausbauarbeiten und Reparaturen an verschiedenen Bauwerken werden als selbständige Baustellen gezählt, auch wenn sie einer Bauleitung unterstehen.

Bauwesen

Baugelände

=====

Zur Durchführung von Investitionen, Reparaturen oder anderen Maßnahmen erforderliche Grundstücksfläche bzw. Werkfläche zuzüglich außerhalb davon zeitweilig in Anspruch genommener Flächen.

Grundstücksfläche, Werkfläche

=====

Endgültige Fläche für das Vorhaben eines Betriebes, die nach den geltenden Flächenbedarfsnormativen für Investitionen und den Grundsätzen der Bodennutzungsverordnung zu ermitteln und in der Regel durch eine Einfriedung begrenzt ist.

Erschließung des Baugeländes

=====

Heranführung endgültiger Straßen, Bahngleise, Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich zugehöriger Anlagen bis an die Grenze des Baugeländes.

Baustellenaufschluß

=====

Rodung, Planierung, Geländeregulierung, Abbruch, Enttrümmerung, Felssprengung, Beräumung, allgemeine Grundwasserabsenkung sowie erforderlicher Erdstoffaustausch auf dem Baugelände sowie Bestandssicherung, Umverlegung, Trennung und Beseitigung vorhandener Verkehrs- und Versorgungsnetze und Durchführung von Maßnahmen zur Abwendung von Schäden durch Oberflächen- und Hochwasser.

Definitivobjekte

=====

Endgültige funktionsfähige Bauwerke und Ausrüstungen.

Bauwesen

Territorial zentralisierte Einrichtungen

=====

Endgültige funktionsfähige Bauwerke und Ausrüstungen für Lager, Umschlag- und Produktionsanlagen sowie Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen für mehrere Baustellen.

Betriebsaufwand der Baustelle

=====

Zur Durchführung von Investitionen, Reparaturen oder anderen Maßnahmen von den beteiligten Partnern verursachte laufende Aufwendungen in Form von Lieferungen und Leistungen für Medienbereitstellung, Unterhaltung von Bauwerken und Ausrüstungen, Betreuung der Werk tätigen, komplexe Nutzung von Hebezeugen, komplexe Baustellentransporte, komplexe Lagerhaltung und Maßnahmen für Ordnung und Sicherheit.

Die laufenden Aufwendungen umfassen Abschreibungen, Instandhaltung, Medien, Gebühren, Versicherungen, sonstige laufende Aufwendungen und Produktionsfondsabgabe.

Bauvorhaben

=====

Nutzungsfähiger, funktionell zusammengehörender und eine wirtschaftlich-technische Einheit bildender baulicher Teil eines Investitionsvorhabens bzw. einer anderen Baumaßnahme, der grundsätzlich in Verantwortung eines Hauptauftragnehmers durchgeführt wird.

Zur wirtschaftlich-technischen Einheit gehören die erforderlichen baulichen Hilfs- und Nebenanlagen.

Ein Bauvorhaben kann unterteilt werden in:

- Teilverhaben

Nutzungs- bzw. funktionsfähige Teile eines Bauvorhabens.

Teilbauvorhaben können auch bauvorbereitende Maßnahmen bzw. Baustellenaufschluß und Baustelleneinrichtung sein.

Bauwesen

- Objekte

In sich geschlossene, funktionsfähige Teile eines Bauvorhabens oder Teilbauvorhabens, die in der Regel erst im Zusammenwirken mit anderen Bauobjekten eine nutzungsfähige Einheit bilden.

Bauwerke

=====

Alle durch bautechnische Verfahren erzeugten Gebrauchswerte und veränderten natürlichen Gegebenheiten. Sie umfassen Gebäude und bauliche Anlagen (Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR, Teil VII, ELN-Nr. 21 - 28) und sind das Ergebnis der Bauarbeiten (ELN-Nr. 29).

Bauwesen

Gebäude

=====

Eine für die Dauer oder vorübergehend errichtete überdachte und in sich abgeschlossene Raumanordnung. Gebäude sind überwiegend oberirdisch angelegt und können aus einem Geschos oder mehreren Geschossen bestehen.

Ein Gebäude besteht aus tragenden, raumabschließenden und raumabdeckenden Bestandteilen. Einzelne raumabschließende Flächen können ganz oder teilweise fehlen.

Bauliche Anlagen

=====

Verkehrs-, Tief- und Wasserbauten, Meliorationen und sonstige Bauwerke, die nicht zu den Gebäuden zählen.

Bauliche Anlagen können unterirdisch, auf oder über der Geländeoberfläche angeordnet werden.

Nutzungsfähiges Bauwerk

=====

Bauwerk, das entsprechend dem Verwendungszweck vom Auftraggeber genutzt werden kann.

Als nutzungsfähiges Bauwerk gilt auch der Teilabschnitt eines Bauwerkes, der bereits vor endgültiger Fertigstellung auf Grund gesonderter Vereinbarungen im Investitionsleistungsvertrag genutzt wird.

Nutzungseinheit der Bauwerke

=====

Maßeinheit der Bauwerke, die den Nutzungszweck in bezug auf seine Hauptfunktion charakterisiert.

Die Nutzungseinheiten sind in der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII, als Maßeinheit der Bauwerke festgelegt.

Bauwesen

Beispiel:

<u>Schlüssel-Nr.</u>	<u>Erzeugnisposition</u>	<u>Maßeinheit</u>
21 22 00 00	Kesselhäuser in Kraftwerken	m ² Nutzfläche
21 41 00 00	Silogebäude für Schüttgüter mit mechanischen Einflüssen	m ³ Nutzinhalt
24 44 40 00	Hauptverkehrsstraßen	1000 m ² Verkehrsfläche
25 32 00 00	Mittelganghäuser	m ² Nutzfläche bzw. WE
26 61 00 00	Bettenhäuser für Krankenhäuser, Sanatorien und Heilstätten	m ² Nutzfläche bzw. Bettenplätze

In Bau befindliche Bauwerke
=====

Bauwerke, die sich in der Periode zwischen Beginn der Bauarbeiten und Beginn des Probetriebes bzw. der Bauabnahme befinden (siehe Definition "Bauzeit").

Bauweise
=====

Art der Bauausführung im Hoch- und Tiefbau, ein bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen konstruktives und fertigungstechnologisches Verfahren nach grundsätzlichen Merkmalen.

Nach der Art der Ausführung werden unterschieden:

- Monolithische Bauweise

Bauweise, bei der die Bauwerke am vorgesehenen Standort unter Verwendung entsprechender Baustoffe, z. B. Mauersteine, Beton oder Stahlbeton, in einem homogenen Stück errichtet werden. Spezielle Formen der Monolithbauweise sind:

- Gleitbauweise, bei der eine maßgerechte Schalung kontinuierlich während des Betonierprozesses am Bauwerk aufsteigt und stets von neuem benutzt werden kann. Anwendung z. B. bei Schornsteinen, Kühltürmen, Kernbauwerken, speziellen Sonderbauten.

Bauwesen

- . Tunnelschalverfahren als industrielle Bauweise zur gleichzeitigen Herstellung von Wänden und Decken. Das Schalungssystem besteht in der Regel aus einer Unterkonstruktion, an der großflächige Wand- und Deckenschalttafeln befestigt sind und die einen tunnelartigen Schalungsbau ergeben. Anwendung bei der Errichtung von Wohngebäuden und gesellschaftlichen Bauten mit dem Charakter von Wohngebäuden.

- Montagebauweise

Bauweise, bei der die Bauwerke durch die Montage vorgefertigter Bauelemente auf der Baustelle errichtet werden.

Beide Bauweisen werden noch unterschieden:

nach der Art der Baustoffe

- z. B. . Ziegelbauweise,
- . Betonbauweise,
- . Stahlbetonbauweise,
- . Stahlbauweise,
- . Holzbauweise,

nach der Art der verwendeten Bauelemente

- z. B. . Mastenbauweise,
- . Großblockbauweise,
- . Plattenbauweise,
- . Zellenbauweise,

nach der konstruktiven Gliederung

- z. B. . Skelettbauweise,
- . Verbundbauweise,
- . Scheiben- oder Schottenbauweise,
- . Längenbauweise,
- . Freibauweise.

Metalleichtbauten

Bauwerke mit trag- und großflächigen Umhüllungskonstruktionen aus Metall in Kombination mit anderen leichten Baumaterialien und Werkstoffen, die nach den Prinzipien des Leichtbaus konstruiert sowie in der Regel auf der Grundlage von standardisierten Elementen typisiert sind.

Bauwesen

Segment

Vertikaler Abschnitt eines Gebäudes.

Bei eingeschossigen Gebäuden werden unterschieden:

- Normalsegment,
- Dehnungsfugensegment,
- Endsegment.

Bei mehrgeschossigen Gebäuden werden unterschieden:

- Normalsegment,
- Dehnungsfugensegment,
- Treppenhaus- bzw. Aufzugsschachtsegment,
- Endsegment.

Sektion

Horizontaler Abschnitt in einem Segment.

Bei eingeschossigen Gebäuden wird die Sektion begrenzt durch die Systembreite, zuzüglich des zweifachen Abstandes von Stützaußenkante bis Außenkante Gebäude, und die absolute Höhe (Unterkante Fundament bis First).

Bei mehrgeschossigen Gebäuden wird die Sektion begrenzt:

- in der Breite durch die Systembreite zuzüglich des zweifachen Abstandes von Stützaußenkante bis Außenkante Gebäude,
- in der Höhe
 - . von Unterkante Fundament und Oberkante Rohdecke im Keller- geschoß oder
 - . von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Rohdecke im Erd- und Normalgeschoß oder
 - . von Oberkante Rohdecke bis First im Dachgeschoß.

Fertigungsarten in der Bauwirtschaft

=====

Einzelfertigung

Errichtung eines individuellen Bauwerkes, dessen Ausführungstechnologie sich nicht oder nur in unregelmäßigen Zeitabständen wiederholt.

Bauwesen

Serienfertigung

Errichtung einer bestimmten Anzahl in Konstruktion und Umfang gleicher oder ähnlicher Bauwerke in einem nach einheitlichen technologischen Grundsätzen vorbereiteten und organisierten Produktionsprozeß. Die Einflüsse des Standortes bleiben dabei unberücksichtigt.

In der Serienfertigung ist die Anwendung verschiedener Fertigungsprinzipien möglich.

Experimentalbau

Bauwerk, das zur Erprobung neuer Konstruktionen, neuer technologischer Verfahren, neuer Baumaterialien sowie zur Erprobung neuer funktioneller Lösungen errichtet wird.

Fertigungsprinzipien in der Bauwirtschaft

Reihenfertigung

Errichtung von in ihrer Konstruktion und Fertigungstechnologie gleichen Bauwerken zeitlich nacheinander.

Parallelfertigung

Gleichzeitige Errichtung von in ihrer Konstruktion und Fertigungstechnologie gleichen Bauwerken.

Fließfertigung

Wissenschaftliche Produktionsorganisation für eine kontinuierliche und gleichmäßige Baudurchführung als Form des industriellen Bauens. Sie basiert auf der Aufgliederung des allgemeinen Bauprozesses, der Arbeitsteilung, der Verkettung und Rhythmik der Arbeitsprozesse und Arbeitsabschnitte. Grundlage für den nach den genannten Prinzipien geordneten Bauschlauf bilden die Zyklogramme oder Netzpläne.

Der Grad der Fließfertigung wird auf der Basis von Werten oder Arbeitsstunden wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{Umfang der in Fließfertigung organisierten Bauproduktion}}{\text{Gesamtumfang der Bauproduktion}} \times 100$$

Bauwesen

Komplexe Fließfertigung

Spezifische Form der Fließfertigung und Produktionsorganisation von Investitionen, deren Hauptmerkmal die gleichzeitige Bau- und Ausrüstungsmontage auf der Grundlage von Zyklogrammen oder Netzplänen unter straffer Leitung eines Verantwortlichen ist.

Bauzeit

=====

Zeit zwischen Baubeginn und Bauabschluß unter Berücksichtigung der zeitlichen Verknüpfung der brancheüblichen Liefer- und Leistungsfristen für Fertigungsstufen und Teilleistungen.

Zur Bauzeit gehören die Zeitanteile für

- den Einbau technologischer Anlagen und Ausrüstungen,
- die Funktionsproben bis zum Beginn des Probetriebes,
- die Errichtung der Außenanlagen und die Beräumung der Baustelle, soweit dies zur Nutzungsfähigkeit erforderlich ist.

Baubeginn

=====

Von den Vertragspartnern beiderseitig dokumentierter Isttermin des Beginns der Arbeiten auf der Baustelle für die auf das Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, Objekt oder die bauliche Anlage bezogene Baustelleneinrichtung¹⁾.

Voraussetzung ist die bautechnologisch erforderliche Baufreiheit.

Zeitlich liegen vor dem Baubeginn:

- die Erschließung des Baugeländes und der Baustellen-
aufschluß,
- die Materialtransporte und -lagerungen vor Baubeginn.

1) Die Definition kann in dem betreffenden Standard zur Berechnung des Bauzeitnormatives spezifiziert werden.

Bauwesen

Bauabschluß

=====

Termin der Abnahme (Übergabe, Übernahme) der vertraglich vereinbarten Leistungen mit dokumentierter Bestätigung der Erfüllung der vertraglich geforderten Gebrauchswerteigenschaften zur Nutzungsfähigkeit bzw. des Beginns des Probetriebes.¹⁾

Zeitlich liegen nach dem Bauabschluß:

- der Probetrieb nach der Abnahme,
- die Restarbeiten der Beräumung und der Außenarbeiten.

Bauzeitnormativ

=====

Gesellschaftlicher Zeitaufwand auf der Baustelle für die Realisierung von nutzungsfähigen Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, Objekten oder baulichen Anlagen. Er erstreckt sich nicht auf vorgelagerte Produktionsstufen.

Das Bauzeitnormativ wird nach einem vorgeschriebenen Berechnungsverfahren aus standardisierten Bauzeitgrundwerten, Koeffizienten und Zu- und Abschlägen bestimmt. Es basiert auf der Anwendung rationeller Fertigungstechnologien bzw. -verfahren mit geplanter mehrschichtiger Auslastung der Grundfonds.

Bauzeitnormative werden grundsätzlich in Form spezieller Fachbereichsstandards in Kraft gesetzt. Die Verbindlichkeit bezieht sich stets auf die geltende Fassung zum Zeitpunkt der Abgabe des verbindlichen Angebotes.

Das Bauzeitnormativ ist nicht identisch mit der Bauzeit.

Grad der Mechanisierung

=====

Verhältnis des Umfanges der mechanisiert durchgeführten Bauproduktion für ausgewählte technologische Prozesse (z. B. Erdstoffprozesse, Beton- und Stahlbetonprozesse, Verkehrsbauprozesse usw.) zum Gesamtumfang der Bauproduktion dieser technologischen Prozesse.

1) Die Definition kann in dem betreffenden Standard zur Berechnung des Bauzeitnormativs spezifiziert werden.

Bauwesen

Es wird unterschieden zwischen

- Mechanisierungsgrad der Produktion

$$\frac{\text{Umfang der mechanisierten Produktion des ausgewählten technologischen Prozesses (in Natural- bzw. Werteinheit)}}{\text{Gesamtproduktion des ausgewählten technologischen Prozesses (in Natural- bzw. Werteinheit)}} \times 100$$

- Mechanisierungsgrad der Arbeit

$$\frac{\text{Anzahl der mechanisiert tätigen Produktionsarbeiter für den ausgewählten technologischen Prozeß}}{\text{Anzahl der insgesamt für den ausgewählten technologischen Prozeß eingesetzten Produktionsarbeiter}} \times 100$$

- Mechanisierungsgrad auf Zeitbasis

$$\frac{\text{Zeitaufwand bei Arbeiten mit Maschinen und Anlagen bzw. mit energiebetriebenen Maschinenwerkzeugen}}{\text{technisch begründete Normzeit (Gesamtzeitaufwand)}} \times 100$$

Als mechanisiert ausgeführte technologische Prozesse gelten alle Bau- sowie Transportleistungen, die mit Hilfe von energiebetriebenen Werkzeugen, Aggregaten, Maschinen bzw. Maschinensystemen durchgeführt werden, sowie die Summe dieser Leistungen in einem Verantwortungsbereich.

Ausnutzungsgrad der Maschinen und Maschinensysteme
(nichtstationärer Maschinen und Maschinensysteme)

=====

Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Ausnutzung einer Maschine bzw. eines Maschinensystems. Es wird unterschieden zwischen dem Ausnutzungsgrad der Leistung und dem Ausnutzungsgrad des Maschinenzeitfonds.

- Ausnutzungsgrad der Leistung

$$\frac{\text{tatsächliche Leistung der Maschine bzw. des Maschinensystems (Stück, m}^3\text{, t, m}^2\text{ und km)}}{\text{technische Leistung (Stück, m}^3\text{, t, m}^2\text{ und km)}}$$

Bauwesen

ausnutzungsgrad des Maschinenzeitfonds (MZF)

effektiv nutzbarer MZF
nominaler MZF

Definitionen zu den "Maschinen- und Anlagenzeitfonds" siehe Teil II, Abschnitt Grundmittel.

Flächen von Bauwerken, Bauteilen und Räumen
=====

Die Definitionen dieser Flächen sowie die Flächenberechnung sind im Fachbereichsstandard "Flächenberechnung Gebäude und bauliche Anlagen", TGL 7798, vom April 1975 zusammengefaßt.

Umbauter Raum
=====

Der durch die Außenflächen der Umfassungen oder durch gedachte Flächen begrenzte Bruttoraum eines Baukörpers. Er umschließt den durch das Bauwerk geschaffenen Raum einschließlich der zur Unterteilung und Begrenzung erforderlichen Bauteile.

Seine Maßeinheit ist m^3 . Es werden unterschieden:

- geschlossener umbauter Raum, der allseitig durch Umfassungen begrenzt wird,
- offener umbauter Raum, bei dem die seitlichen Umfassungen ganz oder teilweise fehlen oder die oberen Abschlüsse nicht vorhanden sind (wie z. B. bei Behältern oder ähnlichen baulichen Anlagen).

Inhalt, Berechnung und Anwendung des umbauten Raumes regelt die TGL 13742.

**Erhebungsunterlagen
Monatliche Abrechnung der Nettoproduktion und der
Produktion des Bauwesens**

Leistungskennziffern des Bauwesens

Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale

BZR 1.1. bis	LK- Nr.	Plan für			Ist im			LK- Nr.	1.1. bis Ende des					
		das Jahr	den Berichts-		Berichts-		gleichem Zeitraum Vorjahr ¹⁾		1. Folgemonats			2. Folgemonats		
			Zeitraum	monat	monat	Zeitraum			Plan	voraussicht- liches Ist	Ist gl. Zeitr. Vorj. ¹⁾	Plan	voraussicht- liches Ist	Ist gl. Zeitr. Vorj. ¹⁾
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
-21-23-		-24-31-	-32-39-	-40-47-	-48-55-	-56-63-	-64-71-	-21-23-	-24-31-	-32-39-	-40-47-	-48-55-	-56-63-	-64-71-

Letztoproduktion

31.1.	130							131						
28.2./	130							131						
29.2.														
31.3.	130							131						
30.4.	130							131						
31.5.	130							131						
30.6.	130							131						
31.7.	130							131						
31.8.	130							131						
30.9.	130							131						
31.10.	130							131						
30.11.	130							131						
31.12.	130							131						

Produktion des Bauwesens

31.1.	140							141						
28.2./	0							141						
29.2.														
31.3.	140							141						
30.4.	140							141						
31.5.	140							141						
30.6.	140							141						
31.7.	140							141						
31.8.	140							141						
30.9.	140							141						
31.10.	140							141						
30.11.	140							141						
31.12.	140							141						

Bauproduktion ohne Leistungen der NAN

31.1.	150							151						
28.2./	150							151						
29.2.														
31.3.	150							151						
30.4.	150							151						
31.5.	150							151						
30.6.	150							151						
31.7.	150							151						
31.8.	150							151						
30.9.	150							151						
31.10.	150							151						
30.11.	150							151						
31.12.	150							151						

Nichtindustrielle Leistungen

31.1.	160							161						
28.2./	160			2)	2)			161						
29.2.														
31.3.	160			2)	2)			161						
30.4.	160			2)	2)			161						
31.5.	160			2)	2)			161						
30.6.	160			2)	2)			161						
31.7.	160			2)	2)			161						
31.8.	160			2)	2)			161						
30.9.	160			2)	2)			161						
31.10.	160			2)	2)			161						
30.11.	160			2)	2)			161						
31.12.	160			2)	2)			161						

1) Hier sind die umgerechneten Basisangaben für den jeweiligen BZR (kumulativ) einzutragen.
2) Nur auf Anwendung der SLS auszufüllen!

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):													01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8	
													02	Bezirk/Kreis			9-12	
													03	Eigentumsform			—	
													04	Wirtschaftsleitendes Organ			—	
													05	Wirtschaftsgruppe			—	
													Fernamt:	Nr.:	06			
													Bearbeiter:	App.-Nr.:	07			
													Verteiler:		08			
													- Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik		09			
													- 2. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ		10	Kartenkennzeichen	575	78-80
- 3. Durchschrift verbleibt beim Berichtspflichtigen																		
Berichtszeitraum vom 1.1. bis	31.1.	28.2./29.2.	31.3.	30.4.	31.5.	30.6.	31.7.	31.8.	30.9.	31.10.	30.11.	31.12.						
T	Vorlage	1. WT nach Berichtszeitraum																
	Rückgabe bis	5. WT vor Monatsende																
Für die Richtig- keit	Datum																	
	Leiter des Betriebes																	
	Hauptbuchhalter																	

1. Nur auf Weisung der SZS auszufüllen

Angaben in 1000 M ohne Dezimale

Be- rich- ts- zeit- raum 1.1. bis											
0	LK-Nr. 210	1	2	3	4	LK-Nr. 215	5	6	7	8	
	21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	
31.1.											
28.2./ 29.2.											
31.3.											
30.4.											
31.5.											
30.6.											
31.7.											
31.8.											
30.9.											
31.10.											
30.11.											
31.12.											

2. Bauproduktion ohne Leistungen der NAN nach den Hauptproportionen der Baubilanz

Angaben in 1000 M ohne Dezimale

Be- richts- zeit- raum 1.1. bis	Bauproduktion ohne Leistungen der NAN		Investitionen im Rahmen der Industriebaubilanz		Investitionen im Rahmen der bezirklichen Investitionsbaubilanz		Bauproduktion für andere Bauaufgaben		Export	
	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist
	LK-Nr. 220 21-23+24-31*	2 32-39	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist
31.1.										
28.2/ 29.2.										
31.3.										
30.4.										
31.5.										
30.6.										
31.7.										
31.8.										
30.9.										
31.10.										
30.11.										
31.12.										

3. Nur auf Weisung der SZS auszufüllen

BZR 1.1. bis	Bauproduktion ohne Leistungen der NAN		Investitionen im Rahmen der Industriebaubilanz		Investitionen im Rahmen der bezirklichen Investitionsbaubilanz		Bauproduktion für andere Bauaufgaben		Export	
	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist
	LK-Nr. 230 21-23+24-31*	2 32-39	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist	Plan für das Jahr	Ist
0										
31.1.										
28.2/ 29.2.										
31.3.										
30.4.										
31.5.										
30.6.										

Richtlinie
zur Abrechnung der Nettoproduktion, Produktion des Bauwesens und der Bauproduktion

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Hinweise	2
1.1. Gesetzliche Grundlagen	2
1.2. Berichtspflicht	2
1.3. Abgabetermin und Verteiler	2
1.4. Allgemeine Angaben	3
2. Ausweis der Plan-, Ist-, Vorjahres- und Vorschauangaben	3
2.1. Planangaben	3
2.2. Ist im Berichtsmonat (nur Formblatt 411-1) und Ist im Berichtszeitraum	3
2.3. Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres	3
2.4. Vorschauangaben	4
3. Erläuterungen zum Formblatt 411-1	4
3.1. Vergleichbare Basisangaben per Jahresende (LK 100)	4
3.2. Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten (LK 120)	4
3.3. Nettoproduktion (LK 130/131)	5
3.3.1. Definition und Berechnungsvorschrift	5
3.3.2. Grundsätze für die Abrechnung	8
3.3.3. Ist im Berichtsmonat (Spalte 4)	8
3.3.4. Ist im Berichtszeitraum (Spalte 5)	9
3.3.5. Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres (Spalte 6)	9
3.4. Produktion des Bauwesens zu IAP (LK 140/141)	9
3.5. Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu IAP (LK 150/151)	10
3.6. Nichtindustrielle Leistungen des Bauwesens ohne NAN (LK 160/161)	11
3.7. Warenproduktion aus Bauproduktion und deren Vertragserfüllung (LK 170/172/175)	11
3.7.1. Warenproduktion aus Bauproduktion (LK 170, Spalten 1 bis 4)	11
3.7.2. Summe der Verträge für Warenproduktion aus Bauproduktion für den Berichtszeitraum (LK 172, Spalte 5)	11
3.7.3. Vertragserfüllung im Berichtszeitraum (LK 172, Spalte 6)	12
3.7.4. Vorausleistungen (LK 172, Spalte 7)	13
3.7.5. Voraussichtliche Vertragserfüllung bis Ende des 1. Folgemonats	13
3.8. Baureparaturen an Wohngebäuden (LK 180)	13
4. Erläuterungen zum Formblatt 411-1 Anlage	13
5. Durch den Hauptbuchhalter zu sichernde Kontrollen vor der Ab- gabe der Formblätter 411-1 und 411-1 Anlage	14
6. Erläuterungen zum Formblatt 411-4	16
6.1. Leerspalten (Abschnitt 1)	16
6.2. Vertragsstand (Abschnitt 2)	16
6.3. Ausgewählte Kennziffern des Bauwesens (Abschnitt 3)	16
6.3.1. Bauproduktion für individuelle Eigenheime (Spalte 2)	16
6.3.2. Rekonstruktionsbaumaßnahmen (Spalte 5), darunter Bauproduktion für die Modernisierung von Wohnungen, einschließlich Um- und Ausbau (Spalte 8)	16
6.3.3. Baureparaturen insgesamt (Spalte 6)	18
6.3.4. Bauproduktion der Nachauftragnehmer (Spalte 9)	18
6.3.5. Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden (Spalte 11)	19
6.4. Leerspalten (Abschnitt 4)	19
6.5. Anzahl der Baustellen (Abschnitt 5)	19

Folgende Anzahl von Exemplaren ist von den Berichtspflichtigen auszufüllen und an die nachstehend aufgeführten Organe zu übergeben:

1. - 2. Exemplar an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
3. Exemplar an das wirtschaftsleitende Organ
4. Exemplar verbleibt beim Berichtspflichtigen.

1.4. Allgemeine Angaben

Die Betriebsnummer, die Schlüsselnummern für den Bezirk/Kreis sowie für das wirtschaftsleitende Organ sind aus der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

2. Ausweis der Plan-, Ist-, Vorjahres und Vorschauangaben

2.1. Planangaben

Als Plan sind die bestätigten staatlichen Planaufgaben bzw. die auf Grund der staatlichen Planaufgaben ausgearbeiteten Betriebspläne einzutragen.

Planänderungen sind erst nach Bestätigung durch das übergeordnete Organ in der Berichterstattung zu berücksichtigen, und zwar gleichzeitig bei allen Kennziffern, die von der Änderung betroffen sind. Diese Durchgängigkeit der Planänderung ist zu sichern.

Bei vorgenommenen Planänderungen ist dem Formblatt eine Begründung mit dem Hinweis auf die vorliegende Bestätigung durch das übergeordnete Organ beizufügen bzw. auf dem Formblatt zu vermerken.

2.2. Ist im Berichtsmonat (nur Formblatt 411-1) und Ist im Berichtszeitraum

Als Istangaben sind in den Formblättern 411-1, 411-1 Anlage und 411-4 weitestgehend endgültige Werte einzubeziehen. Einschätzungen sind nur für die letzten Tage des Berichtszeitraumes bzw. -monats zulässig. Diese Einschätzungen sind mit der größten Exaktheit durchzuführen.

Das Ist im Berichtszeitraum für die Nettoproduktion, die Produktion des Bauwesens, die Bauproduktion und die nichtindustriellen Leistungen im Formblatt 411-1 und 411-1 Anlage ist wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{array}{l} \text{Ist im Vorberichtszeitraum lt. Buchwerk} \\ + \text{ Ist im Monat} \\ \hline = \text{ Ist im Berichtszeitraum} \end{array}$$

Das bedeutet, daß eine Durchrechnung vom Vorberichtszeitraum laut Formblatt + Berichtsmonat = Berichtszeitraum nicht vorgenommen werden darf.

Für die Ermittlung der Istangaben der Nettoproduktion (Formblatt 411-1) sind die Festlegungen im Punkt 3.3. dieser Richtlinie anzuwenden.

Die Istangaben für das Formblatt 411-4 sind aus der betrieblichen Rechnungsführung zu entnehmen.

2.3. Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres

Als Angaben des Vorjahres sind nur endgültige Angaben der betrieblichen Rechnungsführung einzutragen und nicht geschätzte Angaben.

Die Nacherhebungsangaben des Vorjahres sind vergleichbar zu den Bedingungen des Berichtsjahres auszuweisen. Die Vorjahresangaben sind so auszuweisen, als ob die im Berichtsjahr veränderte Struktur und Methodik sowie die veränderten Preise bereits im Vorjahr bestanden hätten. Sie sind aus der Abrechnung im Formblatt 411-9 bzw. LK 100 des Formblattes 411-1 abzuleiten.

Grundlage der Vergleichbarmachung der Vorjahresangaben bilden die detaillierten Festlegungen der Richtlinien zu den Berichterstattungen Nachweis über die Auswirkungen von Veränderungen (Formblatt 411-9) sowie Nettoproduktion und deren Berechnungselemente (Formblatt 162-2 B/V).

Die Vergleichbarmachung der Vorjahresangaben ist ab dem Berichtszeitraum vorzunehmen, in dem die Veränderungen tatsächlich wirksam geworden sind.

Achtung: Bei den Abrechnungen per November und per Dezember ist folgendes zu berücksichtigen.

- Als "Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres" sind im Formblatt 411-1 für den 1. bzw. 2. Folgemonat nicht die am 1. Werktag per Januar bzw. Februar abgerechneten Angaben zu Grunde zu legen.
- Folgende Bedingungen werden wirksam:
 1. Die Angaben sind dem Buchwerk zu entnehmen
 2. Die Angaben sind den dem Folgejahr entsprechenden Veränderungen der Struktur, Methodik, Preise anzupassen.

2.4. Vorschauangaben

Für die Kennziffern Nettoproduktion, Produktion des Bauwesens, Bauproduktion und Nichtindustrielle Leistungen sind monatlich die Vorschauangaben für die Zeiträume 1.1. bis Ende des 1. bzw. 2. Folgemonats jeweils in der Untergliederung

- Plan
- Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres
- voraussichtliches Ist

im Formblatt 411-1 einzutragen.

Die Vorschauangaben für die Plan- und Vertragserfüllung der Warenproduktion aus Bauproduktion (Formblatt 411-1, LK 175) sind auf der Grundlage einer exakten Voreinschätzung zu ermitteln. Dabei sind einzubeziehen

- die im Berichtszeitraum erbrachten Leistungen,
- die für die Folgemonate geplanten bzw. vertraglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der abzusehenden tatsächlichen Entwicklung (z.B. Vergrößerung oder Verringerung eines Planvorsprungs bzw. -rückstandes).

3. Erläuterungen zum Formblatt 411-1

3.1. Vergleichbare Basisangaben per Jahresende (LK 100)

Die vergleichbaren Basiswerte per 31.12. der Kennziffern Nettoproduktion, Produktion des Bauwesens und Bauproduktion werden beginnend mit dem Berichtszeitraum 1.1. - 28./29.2. auf Formblatt 411-1 Abschnitt 1 monatlich abgerechnet. Der Abschnitt 1 beinhaltet die vergleichbaren Basiswerte für das gesamte Vorjahr (1.1. - 31.12.) unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr eingetretenen methodischen, strukturellen und Preisänderungen. Ausgangspunkt sind die Angaben im Formblatt 411-9, Spalte 9, die per 28./29.2. unverändert zu übernehmen sind. Treten im Verlauf des Berichtsjahres nach Abgabe des Formblattes 411-9 noch Änderungen der Preise, der Struktur bzw. der Methodik ein, ist in Höhe der Summe der Änderungen der Basiswert neu zu ermitteln. Der so ermittelte neue Basiswert ist monatlich unverändert im Formblatt auszuweisen, soweit nicht weitere Änderungen eintreten. Gründe, die zu Änderungen der Basiswerte nach dem 28./29.2. führten, sind in einer Anlage zum Formblatt 411-1 formlos zu begründen! Diese Änderungen müssen im Betrieb revisionssicher nachgewiesen sein.

3.2. Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten in VbE (LK 120)

Zielstellung der Erfassung von Angaben über die Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten am 1. Werktag ist die Ermittlung des Niveaus und der Entwicklung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage zeitgleicher Angaben zur Produktion (Nettoproduktion, Produktion des Bauwesens) und zu den Arbeitskräften. Die Erfassung von Angaben über die Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten am 1. Werktag auf dem Formblatt 411-1 ist auf allen Ebenen nur für die Ermittlung der Arbeitsproduktivität bestimmt.

Für die Information über die Erfüllung der Arbeitskräftepläne und die Nutzung des Arbeitsvermögens sind weiterhin die Angaben der Arbeitskräfteberichterstattung (051 - ...) zu verwenden. Das bedeutet somit, daß die am 1. Werktag ermittelten und abgerechneten VbE - Angaben für derartige Informationen grundsätzlich nicht zu nutzen sind.

Hinweise zur Ermittlung der Arbeitskräfteangaben am 1. Werktag

- a) Betriebe, in denen durch EDV-Projekte oder manuelle tägliche Nachweisführung eine Ermittlung von vorläufigen Durchschnittsangaben der Arbeiter und Angestellten in VbE für den gesamten bzw. überwiegenden Teil des abgelaufenen Monats bis zum Abgabetermin des Formblattes 411-1 möglich ist, beziehen diese in die Berechnung der Durchschnittsangaben seit Jahresbeginn ein.
- b) Ist eine derartige Nachweisführung nur für Personen möglich, so ist über das Verhältnis von VbE zu Personen eine Umrechnung in VbE vorzunehmen.

Zu beachten ist dabei:

Da entsprechend der Planungs- und Abrechnungsmethodik zusätzliche Arbeitskräfte (wie Studenten, Schüler u.ä.) nicht in die Personen - Durchschnittszahl einbezogen werden dürfen, sind für diese, unter Zugrundelegung ihrer Einsatzdauer unmittelbar VbE - Zahlen zu errechnen.

c) Betriebe in denen die unter a) angeführten Bedingungen nicht gegeben sind, berechnen an Hand mehrerer repräsentativer Stichtagsangaben für den abgelaufenen Monat die vorläufige Durchschnittszahl der Arbeiter und Angestellten in VbE bzw. Personen. Bei Berechnungen nach Personen sind die Hinweise unter b) zu beachten.

Grundsätzlich sind den Durchschnittsangaben seit Jahresbeginn die endgültigen Angaben aus der letzten Arbeitskräfteberichterstattung (Formblatt 051 - ...) und die berechneten vorläufigen VbE-Angaben des abgelaufenen Monats zugrunde zu legen.

Die Vorjahresangaben sind grundsätzlich aus der Arbeitskräfteberichterstattung des Vorjahres zu entnehmen. Bei strukturellen Veränderungen sind die Vorjahresangaben vergleichbar (umgerechnet auf die neue Struktur) auszuweisen.

3.3. Nettoproduktion (LK 130/131)

3.3.1. Definition und Berechnungsvorschrift

Die Nettoproduktion umfaßt die eigenen Leistungen der Kombinate und Betriebe. Sie widerspiegelt die reale Leistung der Betriebe ohne den Produktionsverbrauch von Material, produktiven Leistungen und Grundmitteln (Arbeitsmitteln).

Die Einsparung an Rohstoffen, Material und Energie führen zur Erhöhung des Gewinns und zur Steigerung der Nettoproduktion.

Die Nettoproduktion ist eine grundlegende Kennziffer der Leistungsbewertung, die die Kombinate und Betriebe bei der Erfüllung und Überbietung des geplanten intensiven Leistungswachstums auf die Erhöhung ihres Beitrages zur Erwirtschaftung des Nationaleinkommens orientiert.

Grundlage für die Abrechnung der Nettoproduktion bildet die "Anordnung Nr. 2 vom 24.11.1983 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe" sowie die hiervon abgeleiteten "Zweigspezifischen Regelungen für das Bauwesen ... vom 23.1.1984".

Entsprechend diesen Regelungen ist die nachstehende Berechnungsmethode zugrunde zu legen:

Produktion des Bauwesens IAP	OP 0513
<hr/>	
+/- Nettoproduktion aus der Bestandsänderung an unfertiger Industrieller Warenproduktion (IAP ././ Produktionsverbrauch)	
<hr/>	
Verbrauch von Arbeitsmitteln	Kontengruppe 30
././ Eigenverbrauch ¹⁾	
././ Ausgliederungen ³⁾	
././ Aussonderungen bzw. Eingliederungen zur Ermittlung der Kosten der Produktion des Bauwesens ⁴⁾	
<hr/>	
= Verbrauch von Arbeitsmitteln, bezogen auf die Produktion des Bauwesens OP 0217	
<hr/>	

3.3.2. Grundsätze für die Abrechnung

Die Abrechnung der Kennziffer Nettoproduktion und ihrer Berechnungselemente auf der Grundlage der in der betrieblichen Rechnungsführung nachgewiesenen endgültigen Ergebnisse erfolgt vierteljährlich auf dem Formblatt 162-2 B/V.

Darüber hinaus ist bereits am 1. Werktag die Nettoproduktion monatlich auf Formblatt 411-1 durch die zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Bauwesen und den volkseigenen Bauindustriebetrieben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzurechnen.

Grundsätzlich gelten für die Abrechnung der Nettoproduktion auf Formblatt 411-1 die gleichen Regelungen wie für die Berichterstattung auf Formblatt 162-2 B/V (siehe Richtlinien zu diesen Berichterstattungen).

Die vierteljährliche Abrechnung der Nettoproduktion und seiner Berechnungselemente auf Formblatt 162-2 B/V entbindet die Betriebe nicht von ihrer Pflicht der monatlichen Nachweisführung in der betrieblichen Rechnungsführung (gemäß der Anordnung über Rechnungsführung und Statistik).

Für die Abrechnung am 1. Werktag wird die Nettoproduktion des jeweils letzten Monats bzw. des jeweils letzten Quartals mittels Koeffizientenmethode berechnet (siehe Punkt 3.3.3. bzw. 3.3.4.). Die Angaben bis zum Ende des Vormonats sind in jedem Fall der betrieblichen Rechnungsführung zu entnehmen.

3.3.3. Ist im Berichtsmonat (Spalte 4)

Die zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe haben die Angaben für den Berichtsmonat mit Hilfe eines auf die Produktion des Bauwesens des Berichtsmonats angewandten Koeffizienten zu berechnen. Der Koeffizient ist auf der Grundlage der in der betrieblichen Rechnungsführung nachgewiesenen kumulativen Ergebnisse bis Ende des vorangegangenen Monats zu ermitteln (siehe Anlage 1).

Beispiel für den Berichtsmonat März

Nettoproduktion 1.1. - 28.2. lt. betrieblicher Rechnungsführung	= Koeffizient
Produktion des Bauwesens 1.1.-28.2.	

Produktion des Bauwesens Berichtsmonat März	x Koeffizient	=	Nettoproduktion Berichtsmonat März (Pbl. 411-1, Spalte 4)
--	---------------	---	--

Vom Minister für Bauwesen wurden für die volkseigenen Betriebe des Bauwesens folgende Festlegungen zur Ermittlung der Nettoproduktion am 1. Werktag bestätigt:

Die mit Hilfe des Berechnungskoeffizienten ermittelten Werte sind um die zum Abgabetermin erkennbaren Abweichungen zur tatsächlichen Höhe zu korrigieren. Als Korrektur sind die Abweichungen im Produktionsverbrauch bzw. in den Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Industrieproduktion des Berichtsmonats gegenüber dem Verlauf des vorangegangenen Berichtszeitraumes zu erfassen. Die Erfassung ist vorzunehmen, wenn im Berichtsmonat eine abweichende Leistungsstruktur sowohl hinsichtlich des Erzeugnissortiments als auch des Anarbeitungsstandes vorliegt oder wenn auf der Grundlage fundierter Vorschauwerte eine abweichende Höhe des im Ist angefallenen Produktionsverbrauchs bzw. der Bestandsänderungen eingeschätzt wird.

Die mit Hilfe des Berechnungskoeffizienten ermittelte Nettoproduktion ist um die erfaßten Abweichungen zu korrigieren. In die Berichterstattung auf Formblatt 411-1 sind die korrigierten Werte einzusetzen. Über die Korrektur ist ein Protokoll mit Begründung und Unterschrift des Direktors und Hauptbuchhalters des Kombinates bzw. Betriebes anzufertigen. Dieses Protokoll ist als revisionsfähiger Nachweis im Kombinat bzw. Betrieb aufzubewahren. Zur ständigen Erhöhung der Zuverlässigkeit der Planabrechnung der Nettoproduktion am 1. Werktag des Folgemonats ist laufend eine Kontrolle der Abweichungen gegenüber den Angaben der betrieblichen Rechnungsführung durchzuführen und damit die Qualität der Korrekturwerte nachzuweisen.

Die Errechnung der Nettoproduktion für den Berichtsmonat Januar ist wie folgt durchzuführen:

Die geplanten Werte sind um die erkennbaren Abweichungen vom geplanten Produktionsverbrauch bzw. den geplanten Bestandsänderungen zu korrigieren. Die Korrekturen sind gemäß den Festlegungen zu den übrigen Berichtszeiträumen durchzuführen.

3.3.4. Ist im Berichtszeitraum (Spalte 5)

Die zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe haben die Angaben für den Berichtszeitraum auf der Grundlage der in der betrieblichen Rechnungsführung nachgewiesenen kumulativen Ergebnisse für den vorangegangenen Berichtszeitraum zuzüglich der in Spalte 4 ausgewiesenen berechneten Angaben für den Berichtsmonat zu ermitteln.

Beispiel für den Berichtszeitraum 1.1. - 31.3. (Fbl. 411-1)

Nettoproduktion 1.1. - 28.2. lt. betrieblicher Rechnungsführung
+ Nettoproduktion für den Berichtsmonat März (Fbl. 411-1, Spalte 4,
siehe Punkt 3.3.3.)

= Nettoproduktion 1.1. - 31.3. (Fbl. 411-1, Spalte 5)

3.3.5. Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres (Spalte 6)

Die Vorjahresangaben der Nettoproduktion sind mit Hilfe der Methodik der Nacherhebung zur Betriebsstruktur, Methodik und zu Preisen des Berichtsjahres vergleichbar zu machen.

Zentral- und örtlichgeleitete Betriebe haben die Berechnungsmethodik des Formblattes 162-2 B/V auch in der monatlichen Abrechnung im Formblatt 411-1 anzuwenden. Das heißt, daß unter Zugrundelegung der Betriebsstruktur und Methodik des Berichtsjahres die einzelnen Berechnungselemente der Kennziffer Nettoproduktion zu Preisen des Berichtsjahres zu bewerten sind (siehe Richtlinie zum Formblatt 162-2 B/V):

Produktion des Bauwesens	Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres zur Betriebsstruktur, Methodik und zu Preisen des Berichtsjahres
+./ Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen der Industrieproduktion	Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres zur Betriebsstruktur, Methodik und zu Produktions-selbstkosten des Berichtsjahres
./ Verbrauch von Material	Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres zur Betriebsstruktur, Methodik und zu Preisen des Berichtsjahres
./ Verbrauch produktiver Leistungen	Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres zur Betriebsstruktur, Methodik und zu Preisen des Berichtsjahres
./ Verbrauch von Arbeitsmitteln	Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres zur Betriebsstruktur und Methodik des Berichtsjahres
<hr/>	
= Nettoproduktion	Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres zur Betriebsstruktur, Methodik und zu Preisen des Berichtsjahres (Spalte 6)

3.4. Produktion des Bauwesens zu IAP (LK 140/141)

Die Produktion des Bauwesens stellt die Gesamtheit der Erzeugnisse und materiellen Leistungen des Bauwesens dar. Sie besteht aus

- der Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu IAP,
- der Industriellen Warenproduktion des Bauwesens zu IAP (diese Kennziffer wird in der Industrieberichterstattung mit Formblatt 111 erfaßt),
- den Nichtindustriellen Leistungen des Bauwesens ohne NAN zu IAP.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen von Kennziffern wurde die Industrielle Warenproduktion des Bauwesens in das Formblatt 411-1 nicht aufgenommen. Sie ergibt sich als Differenz

Produktion des Bauwesens	
./ Bauproduktion ohne Leistungen der NAN	
./ Nichtindustrielle Leistungen des Bauwesens ohne NAN	
<hr/>	
= Industrielle Warenproduktion des Bauwesens (zu IAP)	

Es ist zu gewährleisten, daß die ermittelte Differenz in den Plan- und Erfüllungsangaben mit der im Formblatt 111 abgerechneten Industriellen Warenproduktion zu IAP übereinstimmt.

Bei den Vorjahresangaben (Nacherhebung) der Industriellen Warenproduktion zu IAP als Bestandteil der Produktion des Bauwesens ist besonders zu beachten, daß diese Werte im Formblatt 111 nicht ausgewiesen werden, da die Entwicklung der Industriellen Warenproduktion auf der Basis konstanter

Planpreise ermittelt wird. Die Nacherhebungsangaben zu IAP sind deshalb in der betrieblichen Rechnungsführung revisions sicher nachzuweisen und in die Berechnung der Nacherhebungsangaben der Produktion des Bauwesens zu IAP einzubeziehen.

Können keine genaueren Methoden der Vergleichbarmachung der Vorjahresangaben der Industriellen Warenproduktion zu IAP angewandt werden, so ist bei im Berichtsjahr wirksam gewordenen Industrie- preisänderungen folgende Berechnungsmethode anzuwenden:

Der Nacherhebungswert der industriellen Warenproduktion zu IAP wird auf der Grundlage der Steigerungsrate zu kPP 85 ermittelt:

$$\frac{\text{Industrielle Warenproduktion zu IAP im Berichtszeitraum (aus Fbl. 111, LK 120, Sp. 03)}}{\text{Entwicklungsrate der Industriellen Warenproduktion zu kPP 85 im Berichtszeitraum (aus Fbl. 111 LK 110, Sp. 03 LK 110, Sp. 04)}} \times 100 = \text{Industrielle Warenproduktion zu IAP im gleichen Zeitraum des Vorjahres}$$

Der ermittelte Nacherhebungswert für die Industrielle Warenproduktion zu IAP ist mit den Nacherhebungswerten der Bauproduktion und der Nichtindustriellen Leistungen zu addieren und als Nacherhebungswert der Kennziffer Produktion des Bauwesens in die monatliche Berichterstattung einzusetzen.

Diese Berechnungsmethode gilt nur im Zusammenhang mit der Kennziffer Produktion des Bauwesens.

Für die Betriebe mit Industrieller Warenproduktion muß die aus den Angaben des Formblattes 411-1 zu ermittelnde Entwicklung zum Vorjahr zu IAP

$$\frac{\text{LK 140, Sp. 5 ./ LK 150, Sp. 5 ./ LK 160, Sp. 5}}{\text{LK 140, Sp. 6 ./ LK 150, Sp. 6 ./ LK 160, Sp. 6}} \times 100$$

der auf der Basis des Formblattes 111 zu ermittelnden Entwicklung zu kPP 85 (Fbl. 111 $\frac{\text{LK 110, Sp. 3}}{\text{LK 110, Sp. 4}} \times 100$,

in Größenordnungen entsprechen. Abweichungen über $\pm 5\%$ sind zu begründen (z.B. Auswirkungen von Veränderungen im Produktionssortiment).

3.5. Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu IAP (LK 150/151)

Als Bauproduktion ohne Leistungen der NAN ist die mit eigenen Arbeitskräften durchgeführte Bauproduktion auszuweisen, unabhängig davon, ob sie für den Absatz oder Eigenverbrauch bestimmt ist.

Die Bauproduktion umfaßt sämtliche Bauarbeiten (Erzeugnis- und Leistungs nomenklatur der DDR -ELN -, Teil VII, ELN-Nr. 29) an Gebäuden und baulichen Anlagen, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschließlich Modernisierung) oder Baureparaturen (ELN-Nr. 21 - 28) ausgeführt werden.

Alle verarbeiteten Materialien, Einbauteile und Bauelemente - sofern sie nicht zur technologischen Ausrüstung gehören - sind Bestandteil der Bauproduktion, unabhängig davon, ob sie bezogen, selbst hergestellt oder vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Einzubeziehen ist alles auf Baustellen befindliche Material, das im Rahmen der Bauproduktion angearbeitet wurde.

Wiederverwendetes Material, einschließlich Gleisoberbaumaterial, ist mit seinem Neuwert zu bewerten.

Besonderheiten der Zuordnung bzw. Nichtzuordnung von Leistungen zur Bauproduktion sind in den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil III, geregelt.

Bei der Abrechnung der Istangaben der Bauproduktion ohne Leistungen der NAN ist zu beachten:

Entsprechend der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. März 1980 (GBI. I Nr. 1 S. 107) haben die Auftragnehmer (Bau) dem Investitionsauftraggeber im Rahmen des festgelegten einheitlichen Reportsystems den materiellen Fertigungsstand der Investitionen (Bauanteil) nachzuweisen.

Achtung: Verbindliche Grundlage für die Abrechnung der Bauproduktion für Bauinvestitionen ist ein von den Investitionsauftraggebern und Auftragnehmern bzw. von den Hauptauftragnehmern und den Nachauftragnehmern unterzeichnetes monatliches Bauleistungsprotokoll.

Des weiteren ist zu beachten, daß Nach- und Garantiarbeiten nicht in die Bauproduktion des Verursacherbetriebes einbezogen werden dürfen.

Werden Nach- und Garantiarbeiten durch Dritte ausgeführt, ist wie folgt zu verfahren:

- Der Betrieb, der diese Arbeiten auf Kosten des Verursacherbetriebes durchführt, bezieht die Leistungen in seine eigene Bauproduktion ein
- Der Verursacherbetrieb hat die ihm in Rechnung gestellten Leistungen von seiner bereits abgerechneten Bauproduktion statistisch abzusetzen, unabhängig davon, ob diese Nach- und Garantiarbeiten an Bauleistungen des laufenden Jahres oder aus Vorjahren durchgeführt wurden.

Die Angaben für den gleichen Zeitraum des Vorjahres sind vergleichbar zu den im Berichtsjahr gültigen neuen Preisen auszuweisen. Die Vergleichbarmachung der Vorjahresangaben ist mit Hilfe von Durchschnittskoeffizienten vorzunehmen, die sich nachweisbar aus der Planung der Bauproduktion zwischen den Preisbasen des Vorjahres (Pb 1) und des Berichtsjahres (Pb 2) ergeben.

3.6. Nichtindustrielle Leistungen des Bauwesens ohne NAN (LK 160/161)

Als Nichtindustrielle Leistungen des Bauwesens ohne NAN ist die Gesamtheit aller eigenen fertigestellten und unfertigen Nichtindustriellen Leistungen (ohne Eigenverbrauch) auszuweisen.

Dazu gehören Projektierungsleistungen, Leistungen aus wissenschaftlich-technischen Arbeiten, Handelsleistungen, Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen, Gebühren der Staatlichen Bauaufsicht für die Vorbereitung von Investitionen und die Prüfung von bautechnischen Projektierungsleistungen, sonstige produktive Leistungen.

Transportleistungen sind nicht Bestandteil der Nichtindustriellen Leistungen des Bauwesens.

3.7. Warenproduktion aus Bauproduktion und deren Vertragserfüllung (LK 170/172/175)

3.7.1. Warenproduktion aus Bauproduktion (LK 170. Spalten 1 bis 4)

Warenproduktion aus Bauproduktion ist die Gesamtheit der fertigestellten und an den Auftraggeber übergebenen Erzeugnisse bzw. Leistungen an Erzeugnissen der Bauwirtschaft.

Hierzu gehören bei ökonomisch selbständigen Betrieben der Kombinate auch die innerhalb des Kombinats abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen.

Die Warenproduktion aus Bauproduktion umfaßt - im Rahmen der als Bauproduktion definierten Leistungen (siehe Punkt 3.5.) -:

- für den General- und Hauptauftragnehmer
die von ihm dem Auftraggeber übergebenen nutzungsfähigen Einheiten in Form eines Vorhabens, Teilvorhabens oder Objektes
- für den Nachauftragnehmer
die von ihm für eine nutzungsfähige Einheit mit einem Hauptauftragnehmer vertraglich gebundene und realisierte Leistung
- in allen sonstigen Fällen
die volle Realisierung des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertragsumfanges.

Kriterium für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Realisierung der Warenproduktion der durch den Tag der protokollarischen Übergabe der fertigestellten Leistung an den Auftraggeber bestimmt wird.

3.7.2. Summe der Verträge für Warenproduktion aus Bauproduktion für den Berichtszeitraum (LK 172. Spalte 5)

Als Verträge für Warenproduktion aus Bauproduktion sind alle Wirtschaftsverträge, die die Baubetriebe und -kombinate zum Absatz ihrer Bauproduktion mit den Auftraggebern abschließen, zu erfassen (einschließlich Leistungen der NAN).

In die Summe der Verträge für Warenproduktion aus Bauproduktion sind die vorliegenden Verträge mit Leistungszeit im Berichtszeitraum einzubeziehen. Das heißt, daß der vertraglich vereinbarte Übergabetermin bzw. der letzte Tag der vereinbarten Übergabefrist im Berichtszeitraum liegt.

In der Berichterstattung sind unter Beachtung dieser Festlegungen folgende Verträge auszuweisen:

- abgeschlossene Leistungsverträge (gemäß § 11 (1) des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. März 1982; GBl. I Nr. 14 S. 293),
- vom Generaldirektor des Kombinates durch Entscheidung begründete Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinates (gemäß § 11 (2) des Vertragsgesetzes),
- durch Rechtsvorschriften oder durch Entscheidungen der durch Rechtsvorschriften ermächtigten Organe begründete Kooperationsbeziehungen, für die die Bestimmungen über Wirtschaftsverträge entsprechende Anwendung finden (gemäß § 11 (3) des Vertragsgesetzes).

Außerdem sind unter Berücksichtigung der Leistungszeit einzubeziehen:

- Leistungsverträge, die nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen (sogenannte formwidrige Verträge), wenn die Leistung vom Auftraggeber abgenommen wurde (§ 31 (3) des Vertragsgesetzes),
- Leistungen auf Abruf entsprechend dem jeweiligen Bedarf sowie gleichartige Leistungen, die zu fortlaufenden Terminen oder Fristen zu erbringen sind (Sukzessivleistungen gemäß § 37 (2) des Vertragsgesetzes),
- Leistungsverträge, die vom Kombinat abgeschlossen und an die Kombinatbetriebe weitergegeben werden und die von diesen gemäß § 20 (3) des Vertragsgesetzes zu erfüllen sind.

Nicht einzubeziehen sind:

- Rahmenverträge gemäß § 40 des Vertragsgesetzes, deren Vereinbarungen Inhalt abzuschließender Leistungsverträge werden,
- Koordinierungsverträge gemäß §§ 34 und 35 des Vertragsgesetzes,
- Vereinbarungen über die Durchführung von Bauleistungen, bei denen die Partner über einen der Bestandteile des abzuschließenden Vertrages (Leistungsgegenstand, Qualität, Preis) keine Einigung erzielen, es sei denn, daß beide Partner sich so verhalten, als ob der Vertrag zustande gekommen wäre (§ 28 (4) des Vertragsgesetzes).

In der Summe der Verträge sind die mit dem Vertragspartner vereinbarten Vertragsaufhebungen und -änderungen zu berücksichtigen.

Werden mit der Übergabe der Leistung Preiszuschläge oder Preisabschläge gemäß § 50 (1) des Vertragsgesetzes wirksam, ist die Summe der Verträge unter Berücksichtigung dieser Preiszuschläge bzw. -abschläge auszuweisen. Bestehen Differenzen zwischen einem vereinbarten vorläufigen Preis und dem gesetzlichen bzw. endgültigen Preis (§ 50 (1) und (3) des Vertragsgesetzes), ist die Vertragssumme auf der Grundlage des gesetzlichen bzw. endgültigen Preises auszuweisen.

Diese Verfahrensweise sichert, daß die Summe der Verträge übereinstimmend mit der bei ihrer Erfüllung abgerechneten Warenproduktion aus Bauproduktion ausgewiesen wird.

3.7.3. Vertragserfüllung im Berichtszeitraum (LK 172, Spalte 6)

Als Vertragserfüllung im Berichtszeitraum ist die im Rahmen der vorliegenden Verträge mit Leistungszeit im Berichtszeitraum übergebene Warenproduktion aus Bauproduktion auszuweisen.

Sie ist wie folgt zu ermitteln:

- Warenproduktion aus Bauproduktion im Berichtszeitraum (Spalte 2)
- ./. Vorausleistungen (Spalte 7)
- ./. Nachleistungen für das Vorjahr
(im Berichtszeitraum an den Auftraggeber übergebene Warenproduktion aus Bauproduktion, deren Übergabetermin im Vorjahr vertraglich vereinbart war und für die keine nachträgliche Vertragsänderung vorgenommen wurde)

- = Vertragserfüllung der Warenproduktion aus Bauproduktion im Berichtszeitraum (Spalte 6)

Bei Beachtung der Festlegungen zu den Spalten 5 und 6 kann die Vertragserfüllung nicht größer als die Summe der Verträge für den Berichtszeitraum sein.

3.7.4. Vorausleistungen (LK 172, Spalte 7)

Vorausleistungen liegen vor, wenn die Übergabe der Warenproduktion aus Bauproduktion vor dem Monat erfolgte, in dem der vertragliche Übergabetermin bzw. der letzte Tag der vertraglichen Übergabefrist liegt.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Übergabetermin liegt, ist diese Warenproduktion nicht mehr als Vorausleistung, sondern als Vertragserfüllung (Spalte 6) auszuweisen.

3.7.5. Voraussichtliche Vertragserfüllung bis Ende des 1. Folgemonats (LK 175, Spalten 8 und 9)

In Spalte 8 ist die Summe der am Ende des Berichtszeitraumes gültigen Verträge mit Leistungszeit bis Ende des 1. Folgemonats auszuweisen (vgl. Punkt 3.7.2.).

In Spalte 9 ist die voraussichtliche Erfüllung dieser Verträge einzuschätzen. Vorausleistungen (für Verträge mit Leistungszeit nach dem 1. Folgemonat) sowie Nachleistungen für das Vorjahr sind nicht mit einzubeziehen (vgl. Punkt 3.7.3.). Entsprechend den Festlegungen im Abschnitt 3.7.3. gilt auch hier, daß das voraussichtliche Ist (Spalte 9) nicht größer sein kann als die Summe der Verträge (Spalte 8).

3.8. Baureparaturen an Wohngebäuden (LK 180)

Hier sind die Baureparaturen (Definition siehe Punkt 6.3.3.), die an Wohngebäuden durchgeführt werden, auszuweisen.

4. Erläuterungen zum Formblatt 411-1 Anlage

Abschnitt 1

Dieser Abschnitt ist nur auf Weisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufüllen.

Abschnitt 2

Bauproduktion für Investitionen im Rahmen der Industriebaubilanz bzw. im Rahmen der bezirklichen Investitionsbaubilanz

Zur Sicherung der übereinstimmenden Abrechnung der Hauptproportionen der Baubilanz mit den Grundsätzen der Planung und Bilanzierung der Bauproduktion und des Staatsfonds Bau im Rahmen der Investitionen (materielles Volumen) müssen zur Abrechnung als

- Investitionen im Rahmen der Industriebaubilanz (Spalten 3 und 4)
- Investitionen im Rahmen der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz (Spalten 5 und 6)

folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Investitionsvorhaben ist beim IAG als Kennziffer Staatsfonds Bau im Investitionsplan eingeordnet und es wurde durch den IAG für alle Bauleistungen dem Baubetrieb ein Bauanteil in entsprechender Höhe bereitgestellt
- es liegt ein vom IAG bzw. HAN und dem Baubetrieb unterzeichnetes monatliches Bauleistungsprotokoll vor, das die verbindliche Grundlage sowohl für die Bauberichterstattung des Baubetriebes als auch für die Investitionsberichterstattung des IAG ist

Der Investitionsauftraggeber ist gemäß Nomenklatur Anlage 2 oder Anlage 3 einer der beiden o.g. Investitionsbaubilanzen zuzuordnen.

Die für die in Anlage 2 aufgeführten Bereiche erbrachte Bauproduktion für Investitionen ist als Bauaufkommen im Rahmen der Industriebaubilanz abzurechnen.

Die für die in Anlage 3 aufgeführten Bereiche erbrachte Bauproduktion für Investitionen ist als Bauaufkommen im Rahmen der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz abzurechnen.

Bauproduktion für Baureparaturen, Modernisierung von Wohnungen, individuelle Eigenheime im Rahmen der Baureparaturbilanz

Hier ist die Bauproduktion für alle Bereiche der Volkswirtschaft und für die Bevölkerung abzurechnen.

Hierzu gehören:

- Bauproduktion für Baureparaturen (einschließlich Baureparaturen an Wohngebäuden)
- Bauproduktion für die Modernisierung von Wohnungen
- Bauproduktion für individuelle Eigenheime.

Bauproduktion für andere Bauaufgaben

Hier ist die Bauproduktion abzurechnen, die vom Auftraggeber weder auf die Erfüllung der Bauinvestitionen - Staatsfonds Bau - noch auf die Baureparaturplanerfüllung angerechnet werden kann.

Zu den anderen Bauaufgaben gehören Bauleistungen außerhalb des Staatsfonds Bau für Investitionen des jeweiligen Planjahres und außerhalb der Baureparaturen.

Das sind insbesondere:

- Leistungen zur Realisierung des Ausrüstungsanteils der Investitionen (z.B. Ausrüstungsmontagen, Spezialbauleistungen)
- Rekultivierungsmaßnahmen, wasserwirtschaftliche Leistungen
- Spezialbauleistungen außerhalb der Investitionen - Staatsfonds Bau - und außerhalb der geplanten Baureparaturen
- Bauaufgaben außerhalb der Baureparaturen, die vom Auftraggeber aus Kosten oder anderen Fonds finanziert werden
- die als eigene Bauproduktion der Investitionsauftraggeber geplanten Bauleistungen, die durch Eaubetriebe durchgeführt werden
- die auf Formblatt 411-8 ausgewiesene eigene Bauproduktion.

Export

Unter Export sind auszuweisen:

- Bauleistungen für NSW-Export
- Bauleistungen für SW-Export
- Integrationsbaumaßnahmen
- Zulieferungen für Bauleistungen für den Anlagenexport

Folgende Abstimmungen sind vorzunehmen:

- Die Bauproduktion auf Formblatt 411-1 Anlage muß mit der Bauproduktion auf Formblatt 411-1 übereinstimmen.

Formblatt 411-1		Formblatt 411-1 Anlage
LK 150, Spalte 1	=	LK 220, Spalte 1
LK 150, Spalte 5	=	LK 220, Spalte 2

- Die Bauproduktion ist vollständig nach den im Formblatt enthaltenen Einzelpositionen aufzugliedern.

Spalte 1	=	Spalten 3 + 5 + 7 + 9 + 11
Spalte 2	=	Spalten 4 + 6 + 8 + 10 + 12

5. Durch den Hauptbuchhalter zu sichernde Kontrollen vor der Abgabe der Formblätter 411-1 und 411-1 Anlage

Leiter und Hauptbuchhalter des Betriebes haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ausgewiesenen Zahlenwerte auf den Formblättern 411-1 und 411-1 Anlage und der allgemeinen Angaben im Abschnitt 0 und
- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Bemerkungen zu den im Formblatt ausgewiesenen Zahlenwerten.

Folgende Kontrollen sind durch den Hauptbuchhalter vorzunehmen:

- Wurden im Formblatt 411-1, Abschnitt 1 Basisangaben gegenüber Formblatt 411-9 bzw. gegenüber dem Vorberichtszeitraum geändert, müssen Begründungen vorliegen, die bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzugeben sind
- Berichtszeitraum muß in einem angemessenen Verhältnis größer sein als der Vorberichtszeitraum (Ausnahme: Plan für das Jahr, Formblatt 411-1, Abschnitt 1 und 2)
- Vorschau 1. Folgemonat muß in einem angemessenen Verhältnis größer sein als der Berichtszeitraum
- Vorschau 2. Folgemonat muß in einem angemessenen Verhältnis größer sein als der 1. Folgemonat
- Vertragserfüllung muß \leq Summe der Verträge sein
- Baureparaturen an Wohngebäuden muß \leq Bauproduktion sein
- Bauproduktion (Plan Jahr, Ist) Formblatt 411-1 muß = Bauproduktion nach den Hauptproportionen der Baubilanz Formblatt 411-1 Anlage sein
- "Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres" muß den im betrieblichen Buchwerk nachgewiesenen Zahlen zu Grunde liegen
- es sind folgende Durchrechenbarkeiten zu prüfen (für alle Spalten)

Bauproduktion
+ Nichtindustrielle Leistungen
Produktion des Bauwesens

Die Differenz in der Aufrechnung ist die IWP (Formblatt 111). Daraus ergibt sich

Bauproduktion
+ Nichtindustrielle Leistungen
+ Industrielle Warenproduktion

= Produktion des Bauwesens

- die Angaben der Produktion des Bauwesens müssen im Formblatt 411-1 und S 160 identisch sein
- für die Kennziffern Nettoproduktion, Produktion des Bauwesens und Bauproduktion ist zu prüfen:

Ist im Vorberichtszeitraum (aus betrieblichem Buchwerk)
+ Ist im Berichtsmonat (Formblatt 411-1)

= Ist im Berichtszeitraum (Formblatt 411-1)

- für die Berichtszeiträume per 30.4., per 31.7. und per 31.10. sind für die Nettoproduktion und die Produktion des Bauwesens die Prüfungen wie folgt durchzuführen:

Ist per 30. 4. = Ist per 31.3. aus Formblatt 162-2 B/V
+ Ist Monat April Formblatt 411-1

Ist per 31. 7. = Ist per 30.6. aus Formblatt 162-2 B/V
+ Ist Monat Juli Formblatt 411-1

Ist per 31.10. = Ist per 30.9. aus Formblatt 162-2 B/V
+ Ist Monat Oktober Formblatt 411-1

- das Formblatt 411-1 Anlage Spalte "Baureparaturen, Modernisierung von Wohnungen, individuelle Eigenheime im Rahmen der Baureparaturbilanz" ist vierteljährlich mit dem Formblatt 411-4 abzustimmen.

6. Erläuterungen zum Formblatt 411-4

6.1. Leerspalten (Abschnitt 1)

Eintragungen sind nur auf Weisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzunehmen.

6.2. Vertragsstand (Abschnitt 2)

- Nur von den ve Bauindustriebetrieben auszufüllen -

Als vertraglich gebundene Warenproduktion aus Bauproduktion (Spalte 2) ist die Summe der Verträge (vgl. Punkt 3.7.2.) mit Leistungszeit im Berichtsjahr auszuweisen (einschließlich Leistungen der NAN):

Bei der Prüfung der Angaben ist folgender Zusammenhang mit der Warenproduktion aus Bauproduktion aus Formblatt 411-1, Abschnitt 4 zu beachten:

Vertragliche Bindung der geplanten Warenproduktion aus Bauproduktion (in %)

=/

Summe der Verträge
(Fbl. 411-4, Abschnitt 2, Spalte 2)
Jahresplan der Warenproduktion aus Bauproduktion
(Fbl. 411-1, Abschnitt 4, Spalte 1, Zeile per 31.3.) x 100

Die Summe der Verträge der Warenproduktion aus Bauproduktion für das Berichtsjahr (Formblatt 411-4, Abschnitt 2, Spalte 2) kann nicht größer sein als der Jahresplan der Warenproduktion aus Bauproduktion (Formblatt 411-1, Abschnitt 4, Spalte 1).

In Spalte 5 ist die Warenproduktion aus Bauproduktion, deren Übergabe durch Nachauftragnehmer im Berichtsjahr vorgesehen ist, auszuweisen.

In Spalte 8 ist die Summe der Warenproduktion aus Bauproduktion auszuweisen, für die abgeschlossene Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr vorliegen.

6.3. Ausgewählte Kennziffern des Bauwesens (Abschnitt 3)

Für die in den Spalten 2 bis 11 abzurechnenden ausgewählten Kennziffern der Bauproduktion sind die grundsätzlichen Festlegungen zur Bauproduktion ohne Leistungen der NAN (Punkt 3.5. dieser Richtlinie) zu beachten.

6.3.1. Bauproduktion für individuelle Eigenheime (Spalte 2)

Hierunter ist die Bauproduktion für den Neubau von Wohnungen in Reihen-, Doppel- oder Einzelhäusern, die in das persönliche Eigentum von Bürgern übergehen, auszuweisen.

6.3.2. Bauproduktion für Rekonstruktionsbaumaßnahmen (Spalte 5), darunter Bauproduktion für die Modernisierung von Wohnungen, einschließlich Um- und Ausbau (Spalte 8)

Rekonstruktionsbaumaßnahmen (Spalte 5) umfassen Bauarbeiten an und in bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen zur Erhöhung ihres Gebrauchswertes. Der Rekonstruktionsbau schafft Voraussetzungen zur Steigerung der Produktivität und Effektivität sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bei Nutzung der Bauwerke.

Er umfaßt Umbau, Ausbau, Anbau (ohne Anbau von kompletten Bauwerken) sowie den erforderlichen Abbruch von Bauwerken.

Zu den Rekonstruktionsbaumaßnahmen gehört auch die Modernisierung von Wohnungen und Gesellschaftsbauten.

Die Modernisierung von Wohnungen (Spalte 8) umfaßt Baumaßnahmen an Wohnungen und Wohngebäuden (einschließlich Eigenheimen) zur Gewährleistung der Ausstattung mit Innen-WC, mit Bad bzw. Dusche oder mit moderner Heizung entsprechend den Modernisierungskategorien I - III mit dem Ziel, die Wohnqualität der Wohnungen zu erhöhen.

- . Kategorie I umfaßt den Einbau eines Innen-WC. Wird ein WC außerhalb der Wohnung im Wohngebäude eingebaut, so zählt die dazugehörige Wohnung als modernisierte Wohnung der Kategorie I.
- . Kategorie II umfaßt den Einbau eines Bades oder Dusche mit Abfluß und die Sicherung der Warmwasserversorgung durch einen Badeofen, eine Therme oder eine Warmwasserversorgungsleitung. Hierzu zählen auch Duschkabinen.
Wird in einem Mehrfamilienhaus durch Modernisierungsmaßnahmen ein Gemeinschaftsbad errichtet, so zählen alle Wohnungen in diesem Gebäude als modernisierte Wohnungen der Kategorie II.
- . Kategorie III umfaßt die Ausstattung mindestens eines Wohnraumes einer Wohnung mit einer anderen Heizungsart als die Ofenheizung, d.h. die Ausstattung mit Fernheizung, Etagenheizung, Zentralheizung, Gasheizung oder Elektrospeicherheizung.

Achtung: Bauliche Maßnahmen, die nicht den Baumaßnahmen der Kategorie I bis III entsprechen, wie z.B. der Einbau neuer Fenster, die Erneuerung der Fußböden und Öfen, sowie der Ersatz sanitär-technischer Ausstattungen sind als Baureparaturen an Wohngebäuden zu erfassen und abzurechnen.

Die Bauproduktion für die Modernisierung von Wohnungen schließt durch Um- und Ausbau gewonnene Wohnungen mit ein. Dazu zählen Wohnungen, die in bestehenden Wohn- oder anders genutzten Gebäuden durch Um- und Ausbau neu geschaffen wurden, z.B. durch

- den Um- und Ausbau von Dachböden, hochgelegenen Kellergeschossen, Läden, Nichtwohngebäuden zu Wohnzwecken
- Trennung von großen Wohnungen zur Gewinnung zusätzlicher selbständiger Wohnungen
- Anbauten an bestehende Gebäude, sofern dadurch zusätzliche selbständige Wohnungen entstehen
- Aufstockung von Gebäuden um eine oder mehrere Etagen.

Achtung: Die Bauproduktion für die Rekonstruktion von Wohnungen ist nicht der Bauproduktion für Modernisierung von Wohnungen zuzuordnen. Als Bestandteil der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus ist sie nur in Spalte 5 als Bauproduktion für Rekonstruktionsbaumaßnahmen auszuweisen.

6.3.5. Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden (Spalte 11)

Klein- und Kleinstreparaturen sind der Teil der Baureparaturen, die im wesentlichen Instandhaltungen an Wohngebäuden umfassen, deren Wertumfang einschließlich Material 600 Mark je Einzelauftrag und Reparaturobjekt (Wohnung, Treppenhaus usw.) nicht überschreiten.

Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden können auch bestimmte Instandsetzungen zum Inhalt haben:

- Instandsetzungen an besonders gefährdeten Bauwerksteilen, wie z.B. im Dachbereich die Umdeckung der Dachhaut, die Dachentwässerung, die Sanierung von Hausschornsteinen, Reparaturen an Fassaden sowie für die Bauwerkstrockenlegung (Sperrschichten gegen Feuchtigkeit). In solchen Fällen gilt als Höchstgrenze für Klein- und Kleinstreparaturen der Wertumfang einschließlich Material von maximal 1 800 Mark je Reparaturobjekt;
- im Zusammenhang mit Reparatur- und Modernisierungsarbeiten unmittelbar ausgeführte Instandsetzungsarbeiten, die mit geringsten materiellen Aufwendungen erledigt wurden und die Ausweitung größerer Schäden verhinderten, mit einem Wertumfang einschließlich Material je Einzelauftrag und Reparaturobjekt bis zu 1 300 Mark. Dazu zählen solche Instandsetzungen wie
 - . Teilerneuerung der Decken- und Wandtragwerke sowie Türen und Fenster,
 - . Regenerierungsarbeiten an hochwertigen technischen Anlagen der Wohngebäude,
 - . Austausch bzw. Erneuerung der Sanitär-, Elektro- und heizungstechnischen Anlagen bei weitgehender Verwendung regenerierter Teile.

6.4. Leerspalten (Abschnitt 4)

Eintragungen sind nur auf Weisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzunehmen.

6.5. Anzahl der Baustellen (Abschnitt 5)

- Nur von den ve Bauindustriebetrieben auszufüllen -

In diesem Abschnitt ist die Anzahl der Baustellen, die am Quartalsende nicht abgeschlossen worden sind, auszuweisen.

Eine Baustelle ist eine vom Baubetrieb eingerichtete Produktionsstätte (einschließlich Hilfs- und Nebenanlagen) zur Durchführung von Bauproduktion.

Zu einer Baustelle gehören alle auszuführenden Bauwerke, die auf einem zusammenhängenden Territorium liegen. Räumlich getrennte Bauwerke sowie Ausbauarbeiten und Reparaturen an verschiedenen Bauwerken werden als selbständige Baustellen gezählt, auch wenn sie einer Bauleitung unterstehen.

Betriebliche Nachweisführung über die Erfüllung der Kennziffer Netto-
produktion und deren Berechnungselemente für das Jahr 19 ..

Kennziffern		BZR	PÄK	Angaben 31.12. Vorjahr 1)	Plan für das Jahr	Jan./April Juli/Okt. 3)	Febr./Mai Aug./Nov. 3)	März/Juni Sept./Dez. 3)
						411-1 Fbl. Wert	411-1 Fbl. Wert	411-1 Fbl. Wert
						endg. 2)	endg. 2)	endg. 2)
1	Produktion des Bauwesens ÜP 0513 IAP (Zeile 2+3./4+5)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
2	Bauproduktion ÜP 0515 IAP	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
3	Ind. Warenproduktion ÜP 0506 IAP	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
4	darunter dar. Exportsonderzu- führung	Monat BZR	-	-	X	-	-	-
5	Nichtind. Leistungen ÜP 0558 IAP	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
6	+/- Nettoproduktion aus BA an unfert. IWP(IAP ./ PV) IAP Zunahme +/ Abnahme -	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
7	Produktionsverbrauch der PdB (Zeile 8+12+13)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
8	Verbrauch von Material ÜP 0102 5)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
9	Grundmaterial ÜP 0164(KG 311-314) 5)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
10	Hilfsmaterial ÜP 0267(KG 315-317) 5)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
11	davon +/- MVP - Abweichung Materialumbewertung 5) (KG 318-319)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
12	Verbrauch prod. Leists. ÜP 0162 5)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
13	Verbrauch von Arbeits- mitteln 5) ÜP 0217	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
14	Nettoproduktion ÜP 0509 (Zeile 1+/-6./7)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
15	Berechnungskoeffizient: Nettoproduktion PdB	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
16	Nettoproduktion des BW (Zeile 1x 15 +/-6)	Monat	-	-	-	-	-	-
17	Zusätzlich berücksichtigte Auswirkung	Monat	-	-	-	-	-	-
18	Nettoproduktion unter Be- rücksichtigung der Auswir- kung a.d. BW 4)	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
19	Abweichung der NP zwischen Fbl. 411-1 und Fbl. 162-2 B/V	Monat BZR	-	-	-	-	-	-
20		Monat BZR	-	-	-	-	-	-
21								

- 1) Angaben lt. Formblatt 162-2 B/V per 31.12. des Vorjahres, bereinigt um Veränderungen der Struktur und der Methodik (Zeile 14 dieses Arbeitsblattes muß mit Abschnitt 3, LK 130 Spalte 6 des Formblattes 411-1 übereinstimmen)
- 2) Gemäß Formblatt 162-2 B/V (gilt für jeden Quartalsmonat)
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Über die berücksichtigten Faktoren ist nach Ursache und Wertvolumen ein kontrollfähiger Nachweis zu führen
- 5) Inhalt der jeweiligen Zeile in Übereinstimmung mit der Methodik Anlage 1

Beispiel für die Rechweiseführung und Abrechnung der Nettoproduktion im Fbl. 411-1

Ist lt. Monatsabschluss betriebl. Rechnungs-führung zum	Abrechnung der Netto-produktion im Fbl. 411-1	Produktion des Bauzugs zu JAP in Berichts- zeitraum monat	Bestands- Minderungen an UR der Industrie- produktion (Zunahme + Abnahme ./.)	Kosten für den Produktions- verbrauch kumulativ (Sp.5+6+7)	d a v o n 1)					Ist- Nettoprod. lt. betr. Rechnungs- führung (Sp. 1 + ./ Sp.4)	Nettoproduktion im Berichts- monat		Nettoprod. im Berichts- raum (Sp. 8 Vormonat + Sp. 11 Berichtsmonat)
					Arbeits- mittel Kto. 30	Mate- rial Kto. 31	Produkt- tive Lei- stungen Kto. 32	Produktive Lei- stungen Kto. 32	Produktive Lei- stungen Kto. 32		Produktive Lei- stungen Kto. 32	Produktive Lei- stungen Kto. 32	
					5	6	7	8	9	10	11	12	
31.1.	1 000	1 000	-	-	25	600	75	310	-	-	320	320	
28.2.	1 000	1 000	+	10	-	-	-	-	0,310	310	-	-	
31.3.	2 050	1 050	-	-	50	1 210	150	660	0,322	350	326	636	
30.4.	3 125	1 075	+	20	-	-	-	-	-	-	346	-	
31.5.	3 125	1 075	./.	30	78	1 800	232	985	0,315	325	-	1 006	
30.4.	4 225	1 100	-	-	106	2 480	312	1 352	0,320	367	347	1 332	
31.5.	4 225	1 100	+	25	-	-	-	-	-	-	384	-	
31.5.	5 425	1 200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 736	

- 1) unter Berücksichtigung des im Pkt. 3.3.1. der Richtlinie festgelegten Kosteninhalts
- 2) Berechnung entsprechend Festlegung im Pkt. 3.3.3. der Richtlinie

Anlage 2

Verwendung des Bauaufkommens
Industriebaubilanz

Bereiche

Kohle und Energie
Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Chemische Industrie
Elektrotechnik und Elektronik
Schwermaschinen- und Anlagenbau
Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
Leichtindustrie
Allg. Maschinen- Landmaschinen- u. Fahrzeugbau
Glas- und Keramikindustrie
Geologie
Lebensmittelindustrie
Holz- und Kulturwarenindustrie
Bezirksgeleitete Industrie
Bauwesen
Materialwirtschaft
Akademie der Wissenschaften

Anlage 3

Verwendung des Bauaufkommens
Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz

Bereiche

Verkehrswesen (Z)
Verkehrswesen (0)
Post- und Fernmeldewesen
Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Handel und Versorgung (Z)
Handel und Versorgung (0)
Volksbildung (Z)
Berufsausbildung
Hoch- und Fachschulwesen
Kultur (Z)
Land- und Nahrungsgüterwirtschaft
VdgB/BHG
Forstwirtschaft
Außenhandel
Gesundheitswesen (Z)
Auswärtige Angelegenheiten
Konsumgenossenschaften
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
Körperkultur und Sport (Z)
DTSE
Allg. Deutscher Nachrichtendienst
Staatliches Komitee für Rundfunk
Staatliches Komitee für Fernsehen
FDJ-Zentralrat
FDBG
Vereinigung org. eig. Betriebe
Amt für Jugendfragen
Wissenschaft und Technik
Justiz
Finanzen
Staatliche Plankommission
Amt für industrielle Formgestaltung
Amt für Stand. Meßwesen und Warenprüfung
Oberste Bergbehörde
Staatsbank
Außenhandelsbank
Ratsbereiche (ohne Eigenerw.)
Kompl. Wohnungsbau (dav.)
andere Bereiche (dav.)
Sonderbedarf
Techn. Kontor Karl-Marx-Stadt
Export-Inland

1. Ergänzung der Richtlinie

zur Abrechnung der Nettoproduktion, Produktion des Bauwesens und der Bauproduktion

1.) Der Punkt 1.3., S. 3 erster Anstrich ist wie folgt zu ändern:

"Folgende Anzahl von Exemplaren ist von den Berichtspflichtigen auszufüllen und an die nachstehend aufgeführten Organe zu übergeben:

- 1.-2. Exemplar an die Kreisstelle der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik
- 3. Exemplar an das wirtschaftsleitende Organ
- 4. Exemplar an die Filiale der Staatsbank
- 5. Exemplar verbleibt beim Berichtspflichtigen."

2.) Auf Grund zentraler Festlegungen werden ab 30.6.1988 die Leistungen der volkseigenen Baubetriebe der Bauämter für Investitionen im Rahmen der Industriebaubilanz nach Monaten und Quartalen beauftragt.

Deshalb ist in den Punkt 4 (Erläuterungen zum Formblatt 411-1 Anlage) auf Seite 14 neu aufzunehmen:

"Abschnitt 3

In der Spalte 1 (LK-Nr. 230) ist der Plan BZR für Investitionen im Rahmen der Industriebaubilanz, beginnend per 30.6.88, monatlich auszuweisen (vgl. auch Abschnitt 2, Spalte 4).

Berichtspflichtige sind die volkseigenen Betriebe der Bauämter."

2. Ergänzung

zur Richtlinie für die monatliche Abrechnung der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion und der Nettoproduktion der zentral- und örtlich geleiteten Betriebe des Verkehrswesens

1. Durch den Hauptbuchhalter zu sichernde Kontrollen vor Abgabe der Berichterstattung 611-1

Entsprechend der Anordnung vom 6.8.1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik (siehe GBl. I Nr. 23 § 11) schließt die Unterschrift auf dem Formblatt ein, daß die mit der Richtlinie zur Berichterstattung vorgegebenen Prüfbedingungen angewandt wurden.

Zur Sicherung einer hohen Zuverlässigkeit der Abrechnung auf Formblatt 611-1 gewährleistet der Hauptbuchhalter vor Abgabe des Formblattes mindestens die Durchführung von Kontrollen zu folgenden Sachverhalten:

- Die kumulativen Plan- und Ist-Angaben für den Berichtszeitraum und die Vorschau müssen zueinander sowie gegenüber den entsprechenden Angaben des vorangegangenen Berichtszeitraumes in einem angemessenen Verhältnis größer sein. Ein sehr geringer oder sehr hoher monatlicher Zuwachs in den kumulativen Angaben (z.B. 2 Prozent oder 30 Prozent) ist ökonomisch unwahrscheinlich. Sollte dennoch eine solche Leistungsentwicklung gegenüber dem Vormonat eintreten, so ist dem Formblatt 611-1 dazu eine kurze schriftliche Begründung beizufügen.
- Es ist gesichert, daß der Berechnung der vergleichbaren Angaben "Ist im gleichen Zeitraum des Vorjahres" (Basiszahlen) nicht die im Vorjahr zum 1. Werktag abgerechneten, sondern die im betrieblichen Buchwerk nachgewiesenen Zahlen zugrunde liegen.
- Es ist gesichert, daß die für den Berichtszeitraum ausgewiesene kumulative Ist-Nettoproduktion als Addition
 - der sich per Vormonat kumulativ aus dem betrieblichen Buchwerk ergebenden Nettoproduktion und
 - der für den Berichtsmonat statistisch berechneten Nettoproduktion ermittelt wurde.

Demzufolge ist vor Abgabe des Formblattes 611-1 für die Berichterstattung 1.1. bis 30.4., bis 31.7. und 31.10. folgende Kontrolle durchzuführen:

Auf Formblatt 162-2 D/V (vierteljährliche Abrechnung der Nettoproduktion nach Berechnungselementen) abgerechnete kumulative Nettoproduktion per 31.3. (bzw. 30.6., 30.9.)

plus auf Formblatt 611-1 für den Monat April (bzw. Juli, Oktober) ausgewiesene Nettoproduktion

gleich auf Formblatt 611-1 kumulativ für den Berichtszeitraum 1.1. bis 30.4. (bzw. bis 31.7., bis 31.10.) ausgewiesene Nettoproduktion

Das heißt, eine Durchrechenbarkeit auf Formblatt 611-1

per Vormonat abgerechnete kumulative Nettoproduktion

plus für den Berichtsmonat ausgewiesene Nettoproduktion

gleich für den Berichtszeitraum ausgewiesene kumulative Nettoproduktion

darf nicht gegeben sein.

2. Zu folgenden Abschnitten wird die Richtlinie zum Formblatt 611-1, gültig ab 1984, aktualisiert bzw. präzisiert

2.1. Auf Seite 1 heißt der Punkt 1.1. "Rechtsvorschriften" wie folgt neu:

Die Abrechnung auf dem Formblatt 611-1 wird auf der Grundlage nachstehender Verordnungen, Anordnungen und Beschlüsse durchgeführt:

- Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 24. Juli 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 639)
- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 11. Juli 1985 (GBl. I Nr. 23 vom 26. August 1985)
- Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinatn vom 6. August 1985 (GBl. Sonderdruck Nr. 800/1 vom 10. September 1985)

- Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 1190) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 zur Ergänzung der Ordnung der Planung (GBl. I Nr. 11 Seite 117), der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 zur Ergänzung der Ordnung der Planung (GBl. I Nr. 14) und der Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 zur Ergänzung der Ordnung der Planung (GBl. I Nr. 8 Seite 67)
- Anordnung Nr. 2 über die weitere Qualifizierung der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe vom 24. November 1983
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik

2.2. Auf Seite 4 ist im Absatz "Der Verbrauch von Material ..." bei der Position "produktgebundene Abgaben für den Eigenverbrauch" das Vorzeichen "./." in "+" zu ändern.

2.3. Auf Seite 4 muß die 3. Zeile von unten richtig heißen:
"./. Nach- und Garantiarbeiten (Konto 3207)"

2.4. Auf Seite 7 ist in der 3. Zeile wie folgt zu ändern:
" ... (siehe Richtlinie zu Formblatt 162-2 B/V, gültig ab 1.1.1987, Punkt 4, Seite 10 ff)."

Erhebungsunterlagen
Vierteljährliche Abrechnung der Bauproduktion

Vierteljährliche Abrechnung der Bauproduktion
der ve Betriebe des MfB (z/ö)
und die ve Bauindustrie des MLFN (z/ö)

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift): Fernamt: _____ Nr.: _____ Bearbeiter: _____ App.-Nr.: _____ Verteiler: siehe Richtlinie				01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8
				02	Bezirk/Kreis			9-12
				03	Eigentumsform			—
				04	Wirtschaftslenendes Organ			—
				05	Wirtschaftsgruppe			—
				06				
				07				
				08				
				09				
				10	Kartenkennzeichen	556		78-80
Berichtszeitraum vom 1.1. bis		31.3.	30.6.	30.9.	31.12.			
T	Vorlage bis	8. Werktag nach Quartalsende (siehe Richtlinie)			17. WT (26.1.1987)			
	Rückgabe bis	5. Werktag vor Quartalsende						
Für die Richtigkeit	Datum							
	Leiter des Betriebes							
	Hauptbuchhalter							

B. (Abschn. B nur auf besondere Weisung der SZS ausfüllen)

Angaben in 1000 M ohne Dezimale

Berichtszeitraum 1.1. bis	LK-Nr.					
		0	1	2	3	4
	21-23	— 24-31 —	— 32-39 —	— 40-47 —	— 48-55 —	— 56-63 —
1	410					
2 31.3.	411					
3	412					
4	410					
5 30.6.	411					
6	412					
7	410					
8 30.9.	411					
9	412					
10	410					
11 31.12.	411					
12	412					

C. Vertragsstand - letzter Werktag im Monat März -
Nur von den ve Bauindustriebetrieben auszufüllen

Angaben in 1000 M ohne Dezimale

LK-Nr.	Vertraglich gebundene Warenproduktion aus Bauproduktion - insgesamt -			darunter					
				durch Nachauftragnehmer durchzuführende Warenproduktion		LK-Nr.	darunter: mit den Nachauftragnehmern vertraglich gebunden		
	1	2	3	4	5		6	7	8
460						461			
21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	56-63	21-23	24-31	32-39	40-47

D. Ausgewählte Kennziffern des Bauwesens

Angeben in 1000 M ohne Dezimal

Berichtszeitraum 1.1. bis	Lk-Nr.	Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu IAP	Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu IAP für		Lk-Nr.	Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu IAP (für				Bauproduktion der NAN ¹⁾
			2) individuelle Eigenheime	2) Rekonstruktionsbaumaßnahmen		Baureparaturen insgesamt	darunter Baureparaturen an Wohngebäuden	aus Spalte 5	Wiederherstellung von Wohnungen (einschl. Um- u. Ausbaut)	
0	21-23	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	420	24-31	32-39	40-47	48-55	56-63	21-23	32-39	40-47	48-55
2	420						421			
3	422						423			
4	424						425			
5	426						427			
6	420						421			
7	422						423			
8	424						425			
9	426						427			
10	420						421			
11	422						423			
12	424						425			
13	426						427			
14	420						421			
15	424						425			
31.12.	426						427			

E.2)

Berichtszeitraum 1.1. bis	Lk-Nr.	Anzahl der Baustellen, die am Quartalsende nicht abgeschlossen worden sind			
		1	2	3	4
1	21-23	24-31	32-39	40-47	48-55
2	430				
3	430				
4	430				
31.12.	430				

F. Anzahl der Baustellen¹⁾

Berichtszeitraum	Lk-Nr.	Anzahl der Baustellen, die am Quartalsende nicht abgeschlossen worden sind			
		1	2	3	4
1	21-23	24-31	32-39	40-47	48-55
2	440				
3	440				
4	440				
31.12.	440				

1) Nur von den Baubetriebwerken auszufüllen

2) Nur auf besondere Weisung der SZS auszufüllen

Vierteljährliche Abrechnung der Bauproduktion
der Betriebe der Wohnungswirtschaft

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):				01	Betriebsnummer		1-8
				02	Bezirk/Kreis		9-12
				03	Eigentumsform		—
				04	Wirtschaftsleitendes Organ		—
				05			
				06			
				07			
				08			
				09			
				10	Kartenkennzeichen	556	78-80
Fernamt:		Nr.:					
Bearbeiter:		App.-Nr.:					
Verteiler: siehe Richtlinie							
Berichtszeitraum vom 1. 1. bis		31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.		
T	Vorlage bis			8. Werktag nach Quartalsende			
	Rückgabe bis			5. Werktag vor Quartalsende			
Für die Richtigkeit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Hauptbuchhalter						

B. Bauproduktion der eigenen Baubteilungen ohne Leistungen der NAN

Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale

Berichtszeitraum 1. 1. bis	Lk.-Nr.	Bauproduktion ohne Leistungen der NAN	darunter für					
			Lk.-Nr.	Baureparaturen insgesamt	darunter		Modernisierung von Wohnungen	aus Spalte 4 Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden
					Baureparaturen an Wohngebäuden			
0	21-23	1	2	21-23	3	4	5	6
	21-23	24-31		21-23	24-31	32-39	40-47	64-71
31. 3.	1	Plan für das Jahr	420		421			
	2	Plan für den BZR ¹⁾	422		423			
	3	Erfüllung im BZR ¹⁾	424		425			
	4	Erfüllung i. gleichen Zeitraum d. Vorjahr.	426		427			
30. 6.	5	Plan für das Jahr	420		421			
	6	Plan für den BZR ¹⁾	422		423			
	7	Erfüllung im BZR ¹⁾	424		425			
	8	Erfüllung i. gleichen Zeitraum d. Vorjahr.	426		427			
30. 9.	9	Plan für das Jahr	420		421			
	10	Plan für den BZR ¹⁾	422		423			
	11	Erfüllung im BZR ¹⁾	424		425			
	12	Erfüllung i. gleichen Zeitraum d. Vorjahr.	426		427			
31. 12.	13	Plan für das Jahr	420		421			
	14	Plan für den BZR ¹⁾	422	—	423	—	—	—
	15	Erfüllung im BZR ¹⁾	424		425			
	16	Erfüllung i. gleichen Zeitraum d. Vorjahr.	426		427			

1) BZR = Berichtszeitraum

C. Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden

Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale

	Be- richts- zeit- raum 1. 1. bis		LK- Nr.	Klein- und Kleinstreparaturen an Wohngebäuden einschl. Leistungen anderer Betriebe					
				insgesamt	davon durch				
					eigene Bau- abteilungen	Betriebe des Bauhandwerks (PGH u. privat)	ve Betriebe des Bauwesens	Betriebe sonstiger Bereiche	Leistungen der Bürger
					1	2	3	4	5
0		21-23	24-31	32-39	40-47	48-55	56-63	64-71	
1		Plan für das Jahr	770						
2	31.3.	Erfüllung im Berichtszeitraum	771						
3		Erfüllung im gleichen Zeitraum des Vorjahres	772						
4		Plan für das Jahr	770						
5	30.6.	Erfüllung im Berichtszeitraum	771						
6		Erfüllung im gleichen Zeitraum des Vorjahres	772						
7		Plan für das Jahr	770						
8	30.9.	Erfüllung im Berichtszeitraum	771						
9		Erfüllung im gleichen Zeitraum des Vorjahres	772						
10		Plan für das Jahr	770						
11	31.12.	Erfüllung im Berichtszeitraum	771						
12		Erfüllung im gleichen Zeitraum des Vorjahres	772						

Die Angaben in den Feldern mit gleicher Schraffur müssen in der Regel übereinstimmen. Abweichungen siehe Richtlinie!

D. Sonstige Kennziffern

Angaben in 1000 Mark ohne Dezimale

	Be- richts- zeit- raum 1. 1. bis		LK- Nr.	Finanzbedarf für Instandhaltung	darunter		Leistungen im Reparatur- schnelldienst	Eigen- leistungen	Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE
					Instand- haltungen an Wohngebäuden (außer Bauproduktion)				
					1	2			
				0		21-23	24-31	32-39	40-47
1		Plan für das Jahr	775						
2	31.3.	Erfüllung im Berichtszeitraum	776						
3		Erfüllung im gleichen Zeitraum des Vorjahres	777						
4		Plan für das Jahr	775						
5	30.6.	Erfüllung im Berichtszeitraum	776						
6		Erfüllung im gleichen Zeitraum des Vorjahres	777						
7		Plan für das Jahr	775						
8	30.9.	Erfüllung im Berichtszeitraum	776						
9		Erfüllung im gleichen Zeitraum des Vorjahres	777						
10		Plan für das Jahr	775						
11	31.12.	Erfüllung im Berichtszeitraum	776						
12		Erfüllung im gleichen Zeitraum des Vorjahres	777						

**Erhebungsunterlagen
Jahreserhebung über Bauproduktion der ve Bauindustrie
(Einschl. TGA) nach ELN-Positionen**

Vorlagetermin: 20.2.1984

A. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):	01	Betriebsnummer		Lsp	1-8	
	02	Bezirk/Kreis			9-12	
	03	Eigentumsform			—	
	04	Wirtschaftsleitendes Organ			—	
	05	Wirtschaftsgruppe			—	
	Fernamt:	Nr.:	06			
	Bearbeiter:	App.-Nr.:	07			
	Verteiler:		08			
	laut Richtlinie		09			
			10	Kartenkennzeichen	554	78-80

Für die Richtigkeit:

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/der Einrichtung

Hauptbuchhalter

B. Bauproduktion – ohne Leistungen der NAN – zu IAP
nach Positionen der ELN (Nomenklatur entspr. den Richtlinien)

	LK-Nr.	Nummer der ELN		Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu Preisen des Berichtsjahres
		1	2	
	21-23	24-31	32-39	
1	Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer	999	20 00 00 00	
davon nach Positionen der ELN entsprechend den Richtlinien				
2		999		
3		999		
4		999		
5		999		
6		999		
7		999		
8		999		
9		999		
10		999		
11		999		
12		999		
13		999		

Position	L.K.- Nr.	Nummer der ELN		Bauproduktion ohne Leistungen der NAN zu Preisen des Berichtsjahres
		1	2	
	21-23	24-31	32-39	
14	999			
15	999			
16	999			
17	999			
18	999			
19	999			
20	999			
21	999			
22	999			
23	999			
24	999			
25	999			
26	999			
27	999			
28	999			
29	999			
30	999			
31	999			
32	999			
33	999			
34	999			
35	999			
36	999			
37	999			
38	999			
39	999			
40	999			
41	999			
42	999			
43	999			
44	999			
45	999			
46	999			
47	999			
48	999			
49	999			
50	999			

R i c h t l i n i e

zur Jahreserhebung der Bauproduktion der volkseigenen Bauindustriebetriebe (einschließlich des Kombinats für Technische Gebäudeausrüstung)

1. Gesetzliche Grundlagen

- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Beschluß des Ministerrates vom 24.7.1975 (GBl. Teil I Nr. 36)
- Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 20.6.1975 (GBl. Teil I Nr. 31) in der Fassung der 2. VO vom 10.7.1980 (GBl. Teil I Nr. 22)
- Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinaten vom 20.6.1975 (GBl. Sonderdruck Nr. 800/1975)
- Anordnung über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik vom 22.9.1972 (GBl. Teil II Nr. 56)
- Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 vom 28.11.1979 (GBl. Sonderdruck Nr. 1020 a-r) sowie dazu herausgegebene zweigspezifische Regelungen
- Definition für Planung, Rechnungsführung und Statistik - Ausgabe 1980 - und nachfolgend herausgegebene Ergänzungen
- Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der DDR, Teil VII - Ausgabe 1975 einschl. 5. Ergänzung - 1980 -

2. Berichtspflichtige

Berichtspflichtig auf Fbl. 411-j sind alle ökonomisch und juristisch selbständigen zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Bauindustriebetriebe. Bei den zentralgeleiteten Kombinaten der Bauindustrie sowie dem Kombinat für Technische Gebäudeausrüstung sind die ökonomisch und juristisch selbständigen Kombinatbetriebe berichtspflichtig.

3. Abgabetermin und Verteiler

Der Abgabetermin bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist auf dem Formblatt aufgedruckt.

Folgende Anzahl von Exemplaren ist auszufüllen und an die Aufgeführten Organe zu übergeben:

1. - 2. Exemplar: Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
3. Exemplar: Wirtschaftsleitendes Organ
4. Exemplar: Filiale der Staatsbank
5. Exemplar: verbleibt beim Berichtspflichtigen
6. Exemplar: von den volkseigenen Baubetrieben der Landwirtschaft an den zuständigen Fachbereich des Ministeriums für Land,- Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

4. Erläuterungen

4.1. Beziehung zum Formblatt 411-1/411-2

Der Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer und den entsprechenden ELN-Positionen sind im Formblatt 411-j die Angaben der betrieblichen Rechnungsführung zugrunde zu legen. Demzufolge sind Abweichungen von der monatlichen Abrechnung am 1. WT auf Fbl. 411-1 bzw. 411-2 möglich.

4.2. Allgemeine Angaben (Abschnitt A)

Die Betriebsnummer sowie die Schlüsselnummern für den Kreis, die Eigentumsform, das wirtschaftsleitende Organ und die Wirtschaftsgruppe sind der von der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

4.3. Bauproduktion ohne Leistungen der NAN nach Positionen der ELN (Abschnitt B)

In Zeile 1 wird die im Berichtszeitraum 1.1. - 31.12. durchgeführte Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu Preisen des Berichtsjahres eingetragen.

Ab Zeile 2 ist in der Spalte 2 die in Zeile 1 ausgewiesene Bauproduktion ohne Leistungen der NAN nach ausgewählten Positionen der Erzeugnis- und Leistungsamenklatur, Teil VII - wie in Anlage 1 dieser Richtlinie festgelegt - abzurechnen.

Es ist unbedingt zu beachten und beim Ausfüllen des Formblattes zu berücksichtigen,

daß nur die in Anlage 1 festgelegten Abrechnungspositionen angewendet werden. Diese Abrechnungspositionen gewährleisten, daß sich bei einer durchgehenden Addition aller Angaben ab Zeilen 2 + 3 + 4 + 5 usw. in der Spalte 2 immer die Summe in die Zeile 1 ergibt.

Außerdem ergibt sich bei Addition der Werte der entsprechenden ELN-Positionen nach den ersten beiden Stellen der Schlüssel-Nr. die Bauproduktion nach Sortimenten:

- Neubau (ELN 21 bis 26)
- Rekonstruktionsbaumaßnahmen, Modernisierung und Abbruch (ELN 27),
- Baureparaturen (ELN 28).

Werden diese Grundsätze beim Ausfüllen des Formblattes nicht eingehalten, entstehen im EDV-Prüf- und Aufbereitungsprogramm Fehler, die nur durch zeitaufwendige Rückfragen beim berichtspflichtigen Betrieb beseitigt werden können.

Zusätzlich zu der Nomenklatur entsprechend Anlage 1 ist die Bauproduktion ohne Leistungen der NAN nach ausgewählten Erzeugnissen in Metalleichtbau (Anlage 2) nach der letzten ELN-Position der Anlage 1 gesondert auszuweisen.

Es ist zu beachten, daß die Bauproduktion für Metalleichtbau bereits in den Positionen der Nomenklatur gemäß Anlage 1 enthalten ist.

Reichen die Zeilen im Abschnitt B nicht aus, sind von der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zusätzliche Formblätter anzufordern.

3223

Ausgewählte Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (Teil VII)

21 11 00 00	Leichte eingeschossige Gebäude
21 12 00 00	Eingeschossige Gebäude mit Hängetransport
21 13 00 00	- - mit Brückenkran
21 14 00 00	Mehrgeschossige Gebäude bis einschl. 500 kp/m ² Verkehrslast
21 15 00 00	- - über 500 kp/m ² Verkehrslast
21 16 00 00	Eingeschossige Gebäude mit mehrgeschossigen Einbauten (kombinierte Hallen- und Geschossbauten)
21 19 00 00	Sonstige Produktionsgebäude für verschiedene Nutzung
21 21 00 00	Heizhäuser für Wärmeversorgung
21 22 00 00	Kesselhäuser in Kraftwerken
21 23 00 00	Gebäude für die Erzeugung von Elektroenergie (z. B. Turbinenhäuser, Maschinenhäuser)
21 24 00 00	- für die Umformung und Verteilung von Elektroenergie (z. B. Trafostationen, Umschalt- und Gleichrichtergebäude)
21 25 00 00	- für die Umformung, Verteilung und Weiterleitung von Dampf und dgl. (z. B. Reduzierstationen, Verteilerstationen)
21 26 00 00	- für die Erzeugung und Verteilung von Gasen (z. B. Generatorengebäude, Azetylenstationen und dgl.)
21 27 00 00	- für die Warm- und Heißluftherzeugung (z. B. Rauchgas-Luftherhitzer-Gebäude und dgl.)
21 28 00 00	- für die Erzeugung von Preßluft (z. B. Kompressorengebäude und dgl.)
21 29 00 00	Sonstige Gebäude für die Erzeugung, Verteilung und Umformung von Energie
21 31 00 00	Aufbereitungsgebäude für Steinkohle (Brechen, Waschen, Sieben, Verkoken usw.)
21 32 00 00	- für Braunkohle (z. B. Vorbrechstationen, Naß- und Trockendienst, Nachbehandlung)
21 33 00 00	- für Erdöl (Entscheidung, Destillation, Raffinerie usw.)
21 34 00 00	- für Erze (Brechen, Mahlen, Sieben, Waschen, Flotation, Sintern)
21 35 00 00	- für Kali und ähnliche Mineralien (Gradieren usw.)
21 36 00 00	- für Gesteine, Kies (Brechen, Mahlen, Sieben, Waschen usw.)
21 37 00 00	- für Tone, Erden, Kalk (Waschen, Mauken, Trocknen, Brennen)
21 38 00 00	- für Holz, Zellstoff (Schnitzeln, Kochen, Bleichen)
21 39 00 00	- für sonstige Grundstoffe
21 41 00 00	Silogegebäude für Schüttgüter mit mechanischen Einflüssen
21 42 00 00	- - mit chemischen Einflüssen
21 43 00 00	Kühlhäuser
21 44 00 00	Lagergebäude für den Industriewarengroßhandel
21 45 00 00	- für den Lebensmittelgroßhandel (einschließlich Obst und Gemüse)
21 46 00 00	- für den Lebensmittelgroßhandel (ohne Obst und Gemüse)
21 47 00 00	- für den Obst- und Gemüsegroßhandel
21 49 00 00	Sonstige spezielle Gebäude für Lagerungszwecke
21 51 00 00	Schornsteine und Rauchkanäle
21 52 00 00	Kühltürme
21 53 00 00	Gruben für Produktionszwecke
21 54 00 00	Bauliche Anlagen für spezielle Produktionszwecke
21 55 00 00	Industrieöfen, Wannen und Bahnen zum Glasschmelzen
21 56 00 00	Industrieöfen zum Brennen von Steinen und Erden (ohne Drehrohöfen)
21 57 00 00	Untertagebauten
21 58 00 00	Bauliche Anlagen für den Schiffsbau
21 59 00 00	Sonstige bauliche Anlagen für Produktionszwecke
21 61 00 00	Band-, Rohr-, Kabelbrücken und -kanäle u. ä.
21 62 00 00	Masten
21 71 00 00	Bunker für Schüttgüter und dgl.
21 72 00 00	Bauliche Anlagen für Tanks und Behälter ¹⁾
21 73 00 00	Lagerflächen, Abstellflächen, Lagerboxen
21 74 00 00	Lagerkeller

¹⁾ Wasserbehälter sind bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft.

- 21 79 00 00 Sonstige bauliche Anlagen für Lagerung
- 21 81 00 00 Fundamente für Maschinen und sonstige Ausrüstungen für allgemeine Verwendung
- 21 82 00 00 Spezielle Fundamente für Energieausrüstungen
- 21 83 00 00 - für bergbauliche Ausrüstungen
- 21 84 00 00 - für metallurgische Ausrüstungen
- 21 85 00 00 - für Ausrüstungen des Maschinenbaus und der Elektroindustrie
- 21 86 00 00 - für Ausrüstungen der chemischen Industrie
- 21 87 00 00 - für Ausrüstungen der Industrie der Steine und Erden
- 21 88 00 00 - für Ausrüstungen der Leicht- und Lebensmittelindustrie
- 21 89 00 00 Sonstige spezielle Fundamente
- 21 90 00 00 Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft

- 22 10 00 00 Gebäude für die Wasserwirtschaft
- 22 20 00 00 Bauliche Anlagen für die Gewinnung von Wasser
- 22 31 00 00 Behälter und Becken (ohne solche aus Stahl)
- 22 32 00 00 Staudämme
- 22 33 00 00 Staumauern (einschl. Wehre der Klasse II) entsprechend TGL 92-015
- 22 39 00 00 Sonstige Wasserspeichieranlagen
- 22 40 00 00 Bauliche Anlagen zur Fortleitung von Roh-, Trink-, Brauchwasser und Abwasser
- 22 50 00 00 Bauliche Anlagen für Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung
- 22 60 00 00 Wehre und Sohlabstürze, Ufer- und Küstenschutzbauten
- 22 70 00 00 Bauliche Anlagen für Meßeinrichtungen
- 22 80 00 00 Meliorationsanlagen
- 22 90 00 00 Sonstige bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft

- 23 10 00 00 Gebäude für verschiedene Nutzung
- 23 20 00 00 Gebäude für die Rinderaufzucht und -mast sowie Pferdezucht
- 23 30 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für die Milchviehhaltung und Milchwirtschaft
- 23 40 00 00 Gebäude für die Schweinezucht und -haltung
- 23 50 00 00 Gebäude für die Schaf- und Ziegenhaltung und Kleintierzucht
- 23 60 00 00 Gebäude für die Geflügelzucht und -haltung
- 23 70 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Lagerzwecke und Vorratshaltung
- 23 80 00 00 Bauliche Anlagen für Düngerwirtschaft und Gartenbau
- 23 90 00 00 Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke, Binnenfischerei und Forstwirtschaft

- 24 10 00 00 Gebäude für Verkehrsbetriebe
- 24 20 00 00 Gebäude für das Abstellen und die Wartung von Fahrzeugen
- 24 30 00 00 Gebäude für das Post- und Fernmeldewesen
- 24 41 00 00 Rad- und Gehwege
- 24 42 00 00 Straßen und Wege der Land- und Forstwirtschaft
- 24 43 00 00 Landstraßen einschl. der Ortsdurchfahrten von Staats- und Bezirksstraßen
- 24 44 00 00 Kommunale Straßen ausschließlich der Ortsdurchfahrten von Staats- und Bezirksstraßen
- 24 45 00 00 Werkstraßen
- 24 46 00 00 Rollbahnen für den Flugverkehr
- 24 47 00 00 Start- und Landebahnen für den Flugverkehr
- 24 49 00 00 Sonstige bauliche Anlagen für den Straßen- und Flugverkehr
- 24 50 00 00 Gleisanlagen für den Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr
- 24 60 00 00 Bauliche Anlagen für die Schifffahrt
- 24 71 00 00 Personenbahnsteige u. ä.
- 24 72 00 00 Bauliche Anlagen für Be- und Entladung
- 24 73 00 00 Bauliche Anlagen für Förderung, Be- und Entladung spezieller Güter
- 24 74 00 00 Dämme, Einschnitte, Stützbevestigungen
- 24 75 00 00 Brücken und Stege
- 24 76 00 00 Tunnel
- 24 77 00 00 U-Bahnhöfe
- 24 80 00 00 Bauliche Anlagen für das Post- und Fernmeldewesen

- 24 90 00 00 Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 25 10 00 00 Mehrgeschossige Wohngebäude (2 bis 6 Geschosse)
- 25 20 00 00 Vielgeschossige Wohngebäude (7 bis 11 Geschosse)
- 25 30 00 00 Wohnhochhäuser (12 und mehr Geschosse)
- 25 40 00 0 Einfamilienhäuser
- 25 80 00 00 Nicht ständig genutzte Wohngebäude (z. B. Wochenendhäuser)
- 25 90 00 00 Bauliche Anlagen für Wohnzwecke

- 26 10 00 00 Kombiniert zu nutzende Gebäude für gesellschaftliche Zwecke
- 26 20 00 00 Gebäude für den Einzelhandel und für Dienstleistungen
- 26 30 00 00 Gebäude für Gastronomie und Beherbergung
- 26 41 00 00 Kinderkrippen, Kindergärten und kombinierte Kindereinrichtungen
- 26 42 00 00 Polytechnische und erweiterte Oberschulen
- 26 43 00 00 Sonder- und Spezialschulen
- 26 44 00 00 Gebäude der Berufsbildung
- 26 45 00 00 Gebäude für den Lehr- und Seminarbetrieb an Fach- und Hochschulen und Universitäten
- 26 46 00 00 Instituts- und Laborgebäude
- 26 47 00 00 Spezielle Gebäude für Forschungszwecke
- 26 48 00 00 Bibliotheken und Nischenmagazine
- 26 49 00 00 Sonstige Gebäude für Erziehung, Lehre und Forschung
- 26 50 00 00 Gebäude für kulturelle Zwecke
- 26 60 00 00 Gebäude für das Gesundheits- und Sozialwesen
- 26 70 00 00 Gebäude für Körperkultur und Sport
- 26 80 00 00 Gebäude für Staatsmacht und Verwaltung
- 26 90 00 00 Sonstige Gebäude und Anlagen für gesellschaftliche Zwecke

- 27 11 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Gebäuden für verschiedene Nutzung (Produktion und Lagerwirtschaft)
- 27 12 00 00 - an Gebäuden für die Erzeugung, Verteilung und Umformung von Energie
- 27 13 00 00 - an Gebäuden für die Aufbereitung von Grundstoffen
- 27 14 00 00 - an Gebäuden für Lagerungszwecke
- 27 15 00 00 - an baulichen Anlagen für Produktionszwecke
- 27 16 00 00 - an Band-, Rohr-, Kabelbrücken und -kanälen sowie Masten (ohne solche aus Stahl) einschl. Schächte und Ausdehnungsbauwerke
- 27 17 00 00 - an baulichen Anlagen für Lagerung
- 27 18 00 00 - an Fundamenten für Maschinen und Ausrüstungen
- 27 19 00 00 - an sonstigen Gebäuden und baulichen Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft
- 27 21 00 00 - an Gebäuden für die Wasserwirtschaft
- 27 22 00 00 - an baulichen Anlagen für die Gewinnung von Wasser
- 27 23 00 00 - an Wasserspeicheranlagen
- 27 24 00 00 - an baulichen Anlagen zur Fortleitung von Roh-, Trink- und Brauchwasser und Abwasser
- 27 25 00 00 - an baulichen Anlagen der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung
- 27 26 00 00 - an Wehren und Schlabstürzen, Ufer- und Küstenschutzbauten
- 27 27 00 00 - an baulichen Anlagen für Meßeinrichtungen
- 27 28 00 00 - an Meliorationsanlagen
- 27 29 00 00 - an sonstigen baulichen Anlagen für die Wasserwirtschaft
- 27 31 00 00 - an Gebäuden für verschiedene Nutzung (Landwirtschaft)
- 27 32 00 00 - an Gebäuden für die Rinderzucht und -mast sowie Pferdezucht
- 27 33 00 00 - an Gebäuden und baulichen Anlagen für die Milchviehhaltung und Milchwirtschaft
- 27 34 00 00 - an Gebäuden für die Schweinezucht und -haltung
- 27 35 00 00 - an Gebäuden für die Schaf- und Ziegenhaltung und Kleintierzucht
- 27 36 00 00 - an Gebäuden für die Geflügelzucht und -haltung
- 27 37 00 00 - an Gebäuden und baulichen Anlagen für Lagerzwecke und Vorratshaltung
- 27 38 00 00 - an baulichen Anlagen für Düngewirtschaft und Gartenbau
- 27 39 00 00 - an sonstigen Gebäuden und baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke, Binnenfischerei und Forstwirtschaft
- 27 41 00 00 - an Gebäuden für Verkehrsbetriebe

- 27 42 00 00 - an Gebäuden für das Abstellen und die Wartung von Fahrzeugen
- 27 43 00 00 - an Gebäuden für das Post- und Fernmeldewesen
- 27 44 00 00 - an baulichen Anlagen für den Straßen- und Flugverkehr
- 27 45 00 00 - an Gleisanlagen für den Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr
- 27 46 00 00 - an baulichen Anlagen für die Schifffahrt
- 27 47 00 00 - an sonstigen baulichen Anlagen für den Verkehr
- 27 48 00 00 - an baulichen Anlagen für das Post- und Fernmeldewesen
- 27 49 00 00 - an sonstigen Gebäuden und baulichen Anlagen für Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen
- 27 50 00 00 Rekonstruktion und Modernisierung von Wohnungen (einschl. Um- und Ausbau)
- 27 60 00 00 Modernisierung von Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke
- 27 81 00 00 Abbruch von Bauwerken der Industrie und Lagerwirtschaft
- 27 82 00 00 - der Wasserwirtschaft und des Meliorationswesens
- 27 83 00 00 - der Landwirtschaft
- 27 84 00 00 - des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens
- 27 85 00 00 - für Wohnzwecke
- 27 86 00 00 - für gesellschaftliche Zwecke

- 28 10 00 00 Baureparaturen an Bauwerken der Industrie und Lagerwirtschaft
- 28 20 00 00 - an Bauwerken der Wasserwirtschaft und des Meliorationswesens
- 28 30 00 00 - an Bauwerken der Landwirtschaft
- 28 40 00 00 - an Bauwerken des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens
- 28 50 00 00 - an Bauwerken für Wohnzwecke
- 28 60 00 00 - an Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke

Anlage 2

ELN-Positionen zur Abrechnung der Metalleichtbauten

- 21 00 00 08 Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft in Metalleichtbau
- 23 00 00 08 Gebäude und bauliche Anlagen für die Landwirtschaft in Metalleichtbau
- 24 00 00 08 Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen in Metalleichtbau
- 26 00 00 08 Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke in Metalleichtbau

Die Bauproduktion (ohne NAN) für Metalleichtbau ist in der Abrechnungsnomenklatur gemäß Anlage 1 bereits enthalten.

**Erhebungsunterlagen
Baumaschinen- und Geräteerfassung**

